



## Tagesstrukturen in der Schule Feuerthalen

# Verpflegung und Betreuung für alle Kindergarten- und Schulkinder

*Das neue Volksschulgesetz verlangt das Angebot von Tagesstrukturen an der Schule. In Feuerthalen werden der Mittagstisch täglich und die Betreuung an zwei Nachmittagen angeboten.*

ga. Der erste Schultag! Erinnern Sie sich noch an dieses Erlebnis? Er war bestimmt etwas Besonderes. 24 Mädchen und Buben freuten sich am Montag, dem 17. August auf ihre Lehrerin, das Klassenzimmer und die neuen Kameraden.

Die neu eintretenden Erstklässler wurden von ihren Eltern begleitet. Diese durften während der ersten Lektion anwesend sein und konnten so die Nervosität ihrer Kinder etwas dämpfen.

Um 9.00 Uhr verliessen die Mütter und Väter die Schulstube. Sie wurden mit Kaffee und Gipfeli in den neu renovierten Räumen des Mittagstisches und der Nachmittagsbetreuung empfangen.

Der Mittagstisch bietet täglich ein vollwertiges, gesundes Dreigang-Menü an, sodass die Kinder gestärkt in den Nachmittag entlassen werden können. Neu werden Kinder am Dienstag- und Donnerstagnachmittag von 13.30 bis 18.00 Uhr oder nach der Schule betreut. Acht Frauen, denen die



Die Eltern der Erstklässler in den Räumen des renovierten KIMI-Treffs.

Foto: Wolfgang Pfalzgraf

Sorgen und Nöte der Kinder am Herzen liegen, arbeiten abwechslungsweise, meistens zu zweit, mit. Die Arbeit ist spannend, vielseitig. Oft auch ein wenig stressig, wenn die Kinder übermütig durch die Räume rennen. Die verschiedenen Stärken und Charaktere der

Betreuerinnen lassen die Stunden für die Kinder im KIMI-Treff kurzweilig und lehrreich verstreichen.

Nach dem Mittagessen wird gespielt oder es werden Hausaufgaben erledigt. Das kleine Mädchen ist neugierig, was der «Oberstüfeler» wohl in seinem Etui versteckt hat. Die Grösseren helfen den Kleineren beim Einschenken oder Servieren. Ruppige Jungs werden für einen Moment zu galanten Kellnern, und wer nicht artig ist, hilft beim Abtrocknen mit. Die Kinder können voneinander profitieren und lernen, sich zu integrieren. Die sozialen Kompetenzen werden gefördert.

Dem Angebot der Nachmittagsbetreuung ging eine Bedarfsabklärung voraus. Das Resultat zeigte, dass für eine Betreuung an den Dienstag- und Donnerstagnachmittagen

das grösste Interesse besteht. Eine mögliche Ausdehnung des Angebotes sowie Ferienangebote könnten später in Frage kommen, wenn die entsprechenden Bedürfnisse vorhanden sind.



Ines, Denisha und Lia nutzen die Zeit vor dem Essen spielerisch.

Foto: ga.

## Aus dem Inhalt

Soziale Kompetenzen werden gefördert .....	1
Kleine Überschwemmungen ..	2
Ballspiele .....	3
Schulgemeinde .....	4-5
Politische Gemeinde .....	6
Die Schule informiert .....	7
Kirchenzettel / Veranstaltungen .....	8

## Sommerlager der Pfadiabteilung Feuerthalen vom 11. bis zum 23. Juli

# Robin Hood – Helden in Strumpfhosen

*Kaum aus der Schule gekommen, haben Gross und Klein ihre Rucksäcke voll gepackt, um ins Sommerlager zu fahren. Die Zweitstüfler, Pfader und Pfadisli, machen sich am Samstag, dem 11. Juli auf die Reise nach Frauenkappelen, Bern. Unvorhergesehen geraten wir in eine unvorstellbare Geschichte.*

Robin Hood möchte seine Truppe vergrössern, um im Kampf gegen die bösen Sheriffs eine Chance zu haben. Robin und seine Freunde möchten, dass wir ihm mit Rat und Tat zur Seite stehen. Natürlich sind wir bereit, um in einer solchen Situation zu helfen, und lassen uns an den Ort, zum Dorfplatz «Goldener Pfeil», bringen, nahe Nottingham.

Zur Verstärkung kommt uns die erste Stufe, Bienli und Wölf, am Montag zur Hilfe. Wir lernen den Alltag von Robin kennen, erfahren, wie es sich den ganzen Tag in Strumpfhosen leben lässt, lernen Pfeilbogenschiessen, stellen ein Zeltdorf auf, kreieren Talismane und folgen Robin bis in die Stadt Bern hinein, um gegen die Sheriffs anzukommen.

Mit Sonnenaufgängen, Flusswanderungen, Städtetrips, Übernachten im Stroh, Lagerfeuer und Seilbahnen vergnügten wir uns während dem Sommerlager und erlebten eine tolle Zeit zusammen.

Jedoch nahmen wir auch kurze Nächte, Gewitterfronten und kleine Überschwemmungen auf dem Lagerplatz auf uns und liessen uns die Stimmung nicht verderben. Denn auch das Herumtollen im Schlamm ist ein Erlebnis für sich, und jetzt wissen alle, dass auch Gummistiefel nicht mal so schlecht sind im Gepäck.

Auch in diesem Lager wurden wir während der ganzen Zeit luxuriös bekocht und konnten uns Tag für Tag neu stärken für die kommenden Abenteuer.



**Juhui, eusi neue Abteiligs-T-Shirts!**

Foto: paf.

Um unseren Familien zu zeigen, wo wir uns herumtreiben und was wir so alles anstellen, durften wir viele Eltern und Freunde am Besuchstag begrüßen und führten sie in das Pfadilagerleben ein.

Für unseren Einsatz während diesen Tagen belohnte uns Robin Hood mit dem Ritterschlag. Wir sind jetzt treue Freunde von dem Königreich Nottingham und wissen den König wieder in guten Händen. Die Sheriffs haben wir gemeinsam so eingeschüchtert, dass sie in nächster Zeit keinen Schaden mehr anrichten werden. Robin lässt danken. Mit dieser erfolgreich abgeschlossenen Mission macht sich die erste Stufe müde aber glücklich auf den Heimweg. Die zweite Stufe baute das Lager noch ab und unterhielt Robin noch einige Tage, bis die Zeit zum Abschiednehmen auch gekommen ist. Und so beende-

ten wir unser Sommerlager am 23. Juli am alten Bushof in Schaffhausen. Wieder ein Lager mehr, wovon wir viele tolle

Erlebnisse und schöne Erinnerungen mitnehmen.

*Pfadi Feuerthalen*

### Pfadischnuppertag Hilfe! Die Zwerge sind los!

Komm am Samstag, 05. September 2009 an den Werbe-Nachmittag der Pfadi Schaffhausen und finde raus, was Pfadi ist! Alle Kinder von 7 bis 14 Jahren sind willkommen!

Wir treffen uns

Wann: 14.00 bis 17.00 Uhr

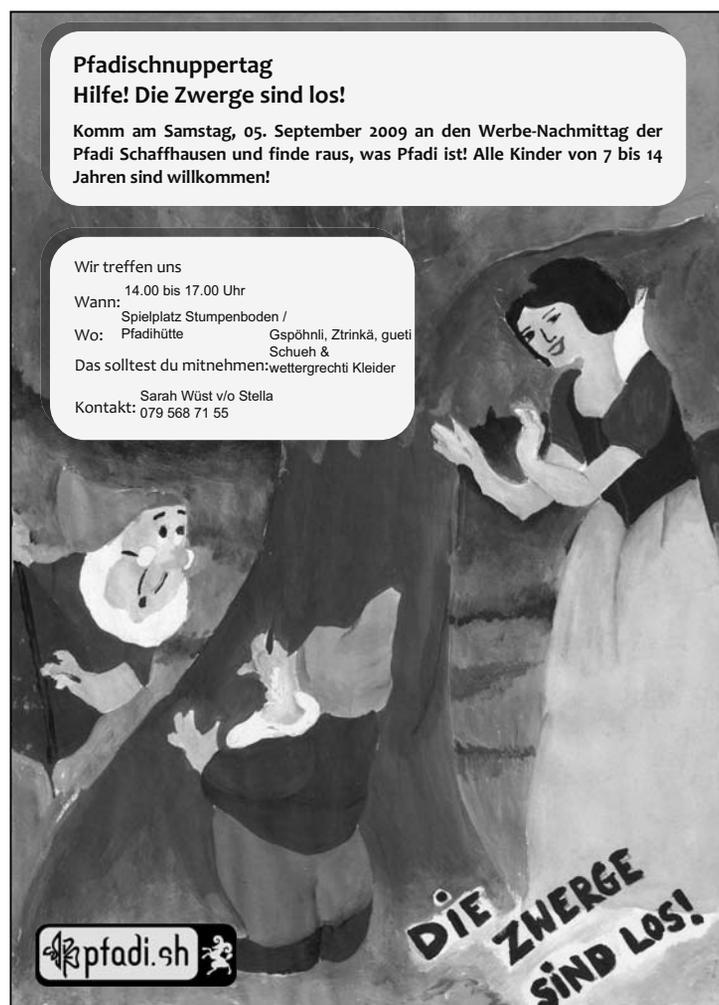
Wo: Spielplatz Stumpfenboden /

Pfadihütte

Das solltest du mitnehmen: Gspönnli, Ztrinkä, gueti Schueh & wettergerecht Kleider

Sarah Wüst v/o Stella

Kontakt: 079 568 71 55



### Der Goldpreis ist wieder sehr hoch!

Kaufe Goldschmuck, Golduhren, Goldmünzen, Altgold usw. Zahle Höchstpreise!  
**Barzahlung!**

Tel. 052 343 53 31, H. Struchen

### Gesucht Betreuung für Kinder (6 und 8 Jahre)

Stundenweise jeweils donnerstags ab ca. 16.30 Uhr und teilweise samstags Morgen in Langwiesen. Jugendliche ab 14 Jahren. Telefon 052 659 45 49

## 80 Jahre Franz Wäckerlin Reisender Allrounder

us. Am 10. September feiert Franz Wäckerlin an der Oberen Rheingasse 14 in Feuerthalen seinen 80. Geburtstag. Der Jubilar ist in Schaffhausen geboren und in Siblingen zusammen mit drei Geschwistern aufgewachsen. Er hatte keine einfache Kindheit, denn durch die Krankheit seiner Mutter wurde Franz Wäckerlin schon früh aus seinem familiären Umfeld gerissen.

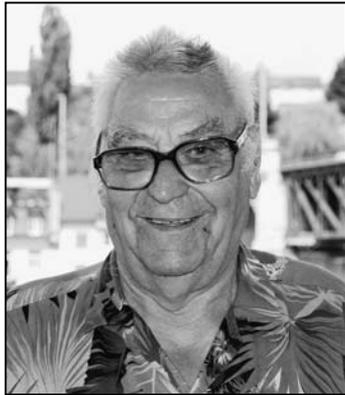


Foto: us.

Die Arbeit auf verschiedenen grossen Bauernhöfen führte ihn für einige Jahre in die Welschschweiz, wo er die Möglichkeit wahrnahm, die französische Sprache zu lernen. Nach seiner Rückkehr arbeitete Herr Wäckerlin viele Jahre als Lastwagenfahrer und Buschauffeur. Er war auch ein richtiger «Allrounder», der fast alles konnte und sich nie für eine Arbeit zu schade war. Seit rund vierzig Jahren wohnt er in Feuerthalen. Aus seiner ersten Ehe hat Franz Wäckerlin zwei Söhne. Mit seiner Lebenspartnerin, welche leider bereits vor einigen Jahren verstarb, machte er später viele grosse Reisen. Ferne Länder und Kontinente erkundeten die beiden zusammen, ob Südafrika, China oder Kenia, Franz Wäckerlin und seine Partnerin waren fast überall. Heute, wo ihm das Gehen zunehmend schwerer fällt, nimmt es Herr Wäckerlin gerne etwas gemütlicher. Oft ist er mit seinem SBB-Generalabonnement unterwegs, steigt in irgendeinen Zug und lässt sich überraschen, wohin ihn die Reise an diesem Tag führt.

Lieber Herr Wäckerlin, Sie wünschen sich ein ruhiges Fest mit einem gemütlichen Essen im Kreise Ihrer Verwandtschaft, dazu wünscht Ihnen die Redaktion des Feuerthaler Anzeigers viel Vergnügen. Natürlich gratulieren wir Ihnen auch zu Ihrem Geburtstag und wünschen Ihnen für die Zukunft das Allerbeste.

## Goldene Hochzeit Thea und Erich Bögli Gefunkt hat es an der Fasnacht

us. Am Haldenweg 14 in Feuerthalen wohnen Thea und Erich Bögli. Das Ehepaar feiert am 5. September sein 50-jähriges Ehejubiläum. Den ersten Kontakt hatten die beiden an einer Hochzeit, bei der sie als Gäste eingeladen waren. Sie verloren sich danach wieder aus den Augen, trafen sich aber wieder an der Neuhauser Fasnacht. Dort habe es dann richtig gefunkt, erzählen die beiden. Schon nach ein paar Monaten wurde, wie früher üblich, Verlobung gefeiert, und ein Jahr später war die Hochzeit. Mit ihrer Tochter und ihrem Sohn haben Bögli ein schönes Verhältnis, und auch ihre Enkelin macht ihnen viel Freude.

Lange Zeit wohnten Thea und Erich Bögli in Langwiesen auf dem Fenisberg. Heute wohnen sie zwar nicht mehr ganz so hoch oben, aber von ihrem Haus am Haldenweg aus geniessen sie auch heute noch eine tolle Aussicht.

Beruflich und auch kulturell waren beide immer mit unserer Gemeinde verbunden. Erich Bögli gehörte früher unter anderem dem Männerchor Langwiesen an, während seine Frau sich im Damenturnverein engagiert. Erich Bögli spielt gerne und gut Gitarre, ein Hobby, auf das er auch heute noch nicht verzichten mag, allerdings nur noch zum Zeitvertreib, wie er sagt. Thea Bögli kümmert sich gerne um den Garten und natürlich um Chicca, das kleine Hündchen, welches gerne mit ihr spazieren geht. Reisen war früher eine grosse Leidenschaft von Bögli, sie haben viel von der Welt gesehen. Heute geniesst Herr Bögli lieber sein schönes Zuhause, während seine Frau immer noch gerne reist und zwar mit der Enkelin.

Bögli werden ihr Ehejubiläum in trauter Zweisamkeit feiern und dazu einen guten Tropfen geniessen. Später ist aber noch eine Feier mit den Angehörigen vorgesehen.

Liebe Frau Bögli, lieber Herr Bögli, zur goldenen Hochzeit gratuliert die Redaktion des Feuerthaler Anzeigers herzlich. Auch für Ihren weiteren Lebensweg wünschen wir Ihnen alles Gute!



### Regionalspieltag der Jugend in Feuerthalen

# Korbball, Minikorbball und Ringball auf der Sportanlage Schwarzbrünneli

*Wir hoffen auf Wetterglück, damit die Spiele auf guten Plätzen ausgetragen werden können.*

Zum fünften Mal wird am Sonntag, dem 6. September der Regionalspieltag des Schaffhauser Turnverbandes in Feuerthalen ausgetragen. Interessante Spiele in Korbball, Minikorbball und Ringball können auf dem Sportplatz Schwarzbrünneli mitverfolgt werden. Spielbeginn ist um 9.00 Uhr.

Etwa 600 Knaben und Mädchen kämpfen um Punkte und freuen sich auf viele Zuschauer.

Wir begrüssen Sie auch gerne in unserer Festwirtschaft, wo feine Fischknusperli, Schnitzelbrot und vieles mehr für Sie bereitstehen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Damenturnverein  
Feuerthalen

[www.meinekosmetikerin.ch](http://www.meinekosmetikerin.ch)

## aerobic



Ort	Turnhalle Stumpfenboden
Tag / Zeit	donnerstags, von 18.15 bis 19.15 Uhr (neue Zeit!)
Dauer	3. September 2009 bis 24. Juni 2010
Alter	ab 15 Jahre
Preis	150 Franken
Leitung	Renata Hombach
Anmeldung	Susanne Fischer-Gasser, Telefon 052 659 17 65

## Versammlung Schulgemeinde vom 18. September 2009

# Teilrevision der Schulgemeindeordnung

*An die Stimmberechtigten der Schulgemeinde Feuerthalen: Wir unterbreiten Ihnen eine Teilrevision der Schulgemeindeordnung vom 27. Februar 2005 und laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und an der Gemeindeversammlung vorzubereiten. Die Urnenabstimmung ist am 29. November 2009 vorgesehen.*

Die Beschreibung der Vorlage und die zu ändernden Artikel finden Sie auf dieser und der nächsten Seite. Zudem liegt eine Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung (Synopsis) bei den Akten im Gemeindehaus Fürstengut und im Schulsekretariat, Schulstrasse 11, 8245 Feuerthalen zur Einsicht während der Bürozeiten auf.

### Weisung: Teilrevision der Schulgemeindeordnung

#### Anlass

Die Gemeindeordnung (GO) der Schulgemeinde Feuerthalen vom 23. November 1997 wurde letztmals am 27. Februar 2005 total revidiert. Sie ist heute in einigen Punkten durch die Änderung des übergeordneten kantonalen Rechts überholt. Das neue Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003, welches das bisherige Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) ablöst, ist auf den 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Es regelt unter anderem das Wahlverfahren der Gemeindebehörden neu und gibt den Gemeinden einen Regelungsspielraum, der in der Gemeindeordnung bis 2009 wahrgenommen werden muss (stille Wahl, Urnenwahl, Wahlzettel). Die neue Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 verlangt ein obligatorisches Finanzreferendum (Urnenabstimmung über Finanzgeschäfte). Feuerthalen kennt bis jetzt nur das fakultative Referendum. Schliesslich bringt das neue Volksschulgesetz vom 5. Juni 2005 Neuerungen mit der Einführung der Geleiteten Schule. Die Schule Feuerthalen hat die Schulleitung bereits ab dem Schuljahr 2005/2006 versuchsweise eingeführt und die neue Organisations- und Führungsstruktur zum Teil, aber

noch nicht vollständig, in der Gemeindeordnung verankert. Ein wichtiger Punkt ist dabei die Reduktion der Schulpflegetätigkeiten.

#### Vorprüfung durch das Gemeindeamt

Der Entwurf der revidierten Schulgemeindeordnung wurde beim Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Die Vorschläge aus dem Vorprüfungsbericht vom 18. Mai 2009 wurden zum grössten Teil übernommen, sodass einer Genehmigung durch den Regierungsrat nichts im Wege steht.

#### Die Änderungen im Einzelnen

- Beim Abstimmungsverfahren gelten mit dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR) neue Fristen für die Information der Stimmberechtigten (Art. 5 Abs. 1).
- Das Wahlverfahren für die Schulpflege wird geändert. Die Erneuerungswahlen finden wie bisher an der Urne statt und zwar mit leeren Wahlzetteln. Neu soll bei Erneuerungswahlen die stille Wahl möglich sein, wenn keine überzähligen Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. (Art. 6).
- Die Grenze für das obligatorische Finanzreferendum (Urnenabstimmung) entspricht derjenigen des bisherigen fakultativen Referendums. Eine Urnenabstimmung ist nötig bei einmaligen Ausgaben über 1500000 Franken und bei wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 100000 Franken pro Jahr (Art. 7 Ziff. 2). Dadurch erhöhen sich auch die Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung entsprechend (Art. 11 Ziff. 12). Die Finanz-

kompetenzen der Schulpflege bleiben unverändert, ausgenommen die Kompetenz beim Erwerb von Grundeigentum. Diese soll derjenigen des Gemeinderates angeglichen werden und bei 500000 Franken (bisher: 100000 Franken) liegen (Art. 18 Ziff. 3./3. Spiegelstrich).

- Statt dem bisherigen fakultativen Finanzreferendum besteht die Möglichkeit, dass ein Drittel der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten auch über Sachgeschäfte eine nachträgliche Urnenabstimmung verlangen kann (Art. 8). Dies schreibt die neue Kantonsverfassung so vor (KV Art. 86). Gesetzlich ausgeschlossen von dieser Möglichkeit sind zum Beispiel Vorschlag und Steuerfuss.
- Die Mitgliederzahl der Schulpflege wird von neun auf sieben reduziert. Mit dem neuen Volksschulgesetz und der definitiven Einführung der Schulleitung sollen die Aufgaben im so genannten operativen Bereich vermehrt an die Schulleitung und die Schule delegiert werden, sodass nach der vollständigen Umsetzung des neuen Volksschulgesetzes eine Entlastung erwartet wird (Art. 15). Die Stellenplan-kompetenz zwischen Bildungsdirektion und Schulpflege wird klar aufgeteilt und den Vorgaben des Volksschulgesetzes angepasst (Art. 17 Ziff. 8 u. 9). Die Bildungsdirektion bewilligt nicht mehr die Stellenbegehren der Gemeinden im Einzelfall, sondern weist ihnen nach statistischen Regeln so genannte «Vollzeiteinheiten» zu (neu auch für den Kindergarten) und steuert dadurch zentral und eher restriktiv den Stellenplan und damit die Klassengrößen. Wo die Bildungsdirektion beim Stellenplan nicht zuständig ist (kommuni-

caler Bereich), beschliesst die Schulpflege im Rahmen des Voranschlags.

- Das neue Volksschulgesetz vereinigt die Lehrpersonen der Schuleinheit in der so genannten Schulkonferenz. Sie wird von der Schulleitung präsiert und legt das Schulprogramm fest und sorgt unter anderem für dessen Umsetzung. Die Schulkonferenz soll als Organ der Schulgemeinde in der GO verankert werden (Art. 23b).
- Der bisherige Versuchsartikel, der für die vorzeitige Einführung der Schulleitung in Feuerthalen nötig war, kann aufgehoben werden (Art. 31). Es gelten jetzt die Bestimmungen des Volksschulgesetzes.
- Die neue Gemeindeordnung hat keine finanziellen Folgen.

#### Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

- Die Änderungen dieser Gemeindeordnung werden nach der Annahme in der Urnenabstimmung vom 29. November 2009 und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten. Die Reduktion der Schulpflege auf sieben Mitglieder wird erst auf die Amtsdauer 2010/2014 wirksam. Bis zum Ende der laufenden Amtsdauer besteht die Schulpflege mit Einschluss des Präsidiums aus neun Mitgliedern.

### Antrag

Die Schulpflege beantragt den Stimmberechtigten, die Teilrevision der Schulgemeindeordnung vom 27. Februar 2005 zuhanden der Urnenabstimmung vom 29. November 2009 vorzubereiten.

Schulpflege Feuerthalen  
Die Schulpräsidentin:  
Yvonne Schwaninger  
Die Schulsekretärin: Sonja Gisler

# Teilrevision der Gemeindeordnung der Schulgemeinde Feuerthalen vom 27. Februar 2005

Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert: (Änderungen kursiv)

## Art. 5 Berichte und Anträge (geändert)

Die Anträge über Sachgeschäfte sind spätestens *drei Wochen* vor der Abstimmung zu veröffentlichen und mit einem beleuchtenden Bericht den Stimmberechtigten zuzustellen.

## Art. 6 Urnenwahl (geändert)

*Die Erneuerungswahl der an der Urne zu wählenden Schulpflege wird mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.*

*Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Mitglieder der Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.*

## Art. 7 Obligatorische Urnenabstimmung (geändert)

Der Abstimmung durch die Urne sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
2. *die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als 1 500 000 Franken und über jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 100 000 Franken.*

Ein der Urnenabstimmung unterstehendes Geschäft ist in der Gemeindeversammlung vorzubereiten, sodass nur die Schlussabstimmung über die bereinigte Vorlage durch die Urne erfolgt.

## Art. 8 Nachträgliche Urnenabstimmung (geändert)

*In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.*

*Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.*

## Art. 11 Befugnisse (geändert)

Der Schulgemeindeversammlung stehen zu:

- .....  
Ziff. 7. wird ersatzlos aufgehoben  
Ziff. 8. wird ersatzlos aufgehoben

- .....  
12. *die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis 1 500 000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 100 000 Franken, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist;*

- .....  
16. der Verkauf und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Wert von mehr als 500 000 Franken im Einzelfall;

.....

## Art. 15 Zusammensetzung (geändert)

Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus *sieben Mitgliedern*. Der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt.

## Art. 17 Allgemeine Befugnisse (geändert)

Der Schulpflege stehen insbesondere zu:

- .....  
8. *die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, im Rahmen des Voranschlags, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.*  
9. *die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan.*  
.....

## Art. 18 Finanzielle Kompetenzen (geändert)

Der Schulpflege steht die Verfügung über den Schulgemeindefhaushalt unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten an der Urne und in der Gemeindeversammlung zu, insbesondere

- .....  
3. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:  
- .....  
- der Verkauf und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Wert bis zu 500 000 Franken im Einzelfall.  
- .....

## Art. 23b Schulkonferenz (neu)

*Die, mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht, an einer Schule unterrichtenden kantonal besoldeten Lehrpersonen bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.*

*Die Schulkonferenz wird von der Schulleitung geleitet. Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.*

## Art. 31 Versuchsartikel

*wird ersatzlos aufgehoben*

Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Schulgemeinde Feuerthalen vom 27. Februar 2005 wurde an der Gemeindeversammlung vom ..... vorberaten und in der Urnenabstimmung vom ..... angenommen.

Namens der Schulgemeinde Feuerthalen  
Die Schulpräsidentin:  
Yvonne Schwaninger  
Die Schulsekretärin:  
Sonja Gislser

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. .... genehmigt am .....

Versammlung Politische Gemeinde vom 18. September 2009

# Aufhebung Zweckverband Betriebs- und Gemeindeammannamt Ausseramt

*Auf den Beginn der Amtsperiode 2002 bis 2006 hatten sich die vier Ausseramtsgemeinden Dachsen, Feuerthalen, Flurlingen und Laufen-Uhwiesen zu einem Betriebskreis mit einem Betriebsamt in Feuerthalen zusammengeschlossen und den Zweckverband «Betriebs- und Gemeindeammannamt Ausseramt» geschaffen.*

Dieses Vorgehen und die Anstellung eines fix besoldeten Betriebsbeamten waren damals beispielhaft im Kanton Zürich und wegweisend für die inzwischen erfolgte Revision des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG). Dieses sieht nun zwingend die Bildung noch grösserer Betriebskreise vor und ermöglicht die Regelung der Zusammenarbeit unter den Gemeinden in Form eines Vertrages.

Unter Berücksichtigung der besonderen geographischen und demographischen Verhältnisse ist mit RRB 2046 (Regierungsratsbeschluss) vom 17. Dezember 2008 auf Antrag des Gemeindepräsidenten-Verbandes der Bezirk Andelfingen in zwei Betriebskreise aufgeteilt worden. Der südöstliche Teil umfasst die Notariatskreise Andelfingen und Stammheim, der nördliche den Notariatskreis Feuerthalen mit den Gemeinden Benken, Dachsen, Feuerthalen, Flurlingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Rheinau und Trüllikon. Die Führung des Betriebsamtes ist am bisherigen Standort in Feuerthalen vorgesehen.

Mit der Bildung des neuen Betriebskreises Feuerthalen und der Regelung der Zusammenarbeit mit einem Vertrag wird der bisherige Zweckverband Betriebs- und Gemeindeammannamt Ausseramt hinfällig und ist im Sinne von Artikel 15 der Verbandsstatuten per 31. Mai 2010, dem Ende der laufenden Amtsperiode, durch übereinstimmende Beschlüsse der Verbandsgemeinden aufzulösen. Obwohl übergeordnetes kantonales Recht die vier Ausseramtsgemeinden zwingend in ei-

nen neuen, grösseren Betriebskreis integriert, ist der bestehende Zweckverband durch die Gemeindeversammlung der vier Verbandsgemeinden noch formell aufzulösen.

Das errechnete Verbandsvermögen von 9000 Franken per 31. Mai 2010 ist im Voranschlag vom 1.1.2010 bis zum 31.5.2010 als Einnahme enthalten und reduziert in diesem Ausmass den Defizitbeitrag der Verbandsgemeinden.

Der Behördenausschuss des Zweckverbandes Betriebs- und Gemeindeammannamt Ausseramt beantragt den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden im Sinne von Artikel 15 der Verbandsstatuten die formelle Auflösung des Verbandes per 31. Mai 2010.

Unter Hinweis auf das kantonale Einführungsgesetz zum

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 26. November 2007 und RRB 2046 (Regierungsratsbeschluss) vom 17. Dezember 2008 betreffend Festsetzung der Betriebskreise und in Anbetracht der

neuen vertraglichen Regelung der Zusammenarbeit der Gemeinden im Betriebskreis Feuerthalen vom 20. Juni 2009, unterstützt der Gemeinderat den Antrag des Behördenausschusses an die Gemeindeversammlung.

Politische Gemeinde Feuerthalen

## Gemeindeversammlung vom 18. September 2009 (Traktandenliste)

Die Einladung zur Gemeindeversammlung wurde im Feuerthaler Anzeiger vom 14. August 2009 publiziert.

### Traktandum «Einbürgerungen»

Es liegt kein Einbürgerungsgesuch zum Entscheid vor.

8245 Feuerthalen, 28. August 2009

Gemeinderat Feuerthalen  
Schulpflege Feuerthalen



Gemeinderatskanzlei

### Antrag

Der Gemeindeversammlung vom 18. September 2009 wird – gestützt auf Artikel 9 Absatz 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Feuerthalen vom 27. Februar 2005 – beantragt, wie folgt zu beschliessen:  
Der Zweckverband Betriebs- und Gemeindeammannamt Ausseramt wird per 31. Mai 2010 aufgelöst.

Gemeinderat Feuerthalen  
Der Präsident: Werner Künzle  
Der Sekretär: Ernst Ruosch

Ich möcht an Ihren  
Kühlschrank!

ruosch  
ONLINE.CH

Telefon 052 659 42 74

Bauamt

## Bauprojekt

**Mirjam und Javier Horrach**, Forbüelstrasse 16, 8245 Feuerthalen; Projektverfasser: Oechsli + Partner Architekturbüro AG, Rheinstrasse 17, 8201 Schaffhausen; Umbau und Umnutzung des Versammlungsgebäudes in ein Einfamilienhaus, Neubau Autounterstand und Sitzplatz, neue Umgebungsgestaltung, Aufhebung der Aussenparkplätze, Assek.-Nr. 700, Kat.-Nr. 2409, Kernzone A, Adlergasse, 8245 Feuerthalen.

Die Pläne liegen in der Gemeinderatskanzlei Feuerthalen während 20 Tagen, vom Datum der Ausschreibung an gerechnet, zur Einsicht auf.

Begehren um die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden sind innert 20 Tagen, vom Datum der Ausschreibung an gerechnet, bei der Baubehörde (Gemeinderat) schriftlich zu stellen. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Die Rekursfrist läuft ab Zustellung des Entscheides (§§ 314 bis 316 PBG).

8245 Feuerthalen, 28. August 2009

Gemeinderat Feuerthalen



Gemeinde Feuerthalen

## Schule Feuerthalen



## Informationen der Schulpflege

### Nutzung der Schulräumlichkeiten (zum Beispiel Sporthallen, Schwimmbad etc.) durch Vereine

Mit der Einführung des neuen Volksschulgesetzes mussten diverse Anpassungen im täglichen Schulbetrieb vorgenommen werden, die auch Auswirkungen auf die auserschulische Nutzung der Räumlichkeiten haben.

Im Gegensatz zu früher, wo eine Lehrperson eine Klasse unterrichtete, sind heute pro Klasse mehrere Fachlehrpersonen zuständig, die teilweise stufenübergreifend und an mehreren Schulen unterrichten. Dies obendrein auch in kleinen Pensen. Daher ist das Erstellen eines Stundenplans sowie die Raumplanung – gerade an der Sekundarschule – zunehmend schwierig geworden. Ein weiterer erschwerender Aspekt sind die Blockzeiten, die ebenfalls in jedem Fall einzuhalten sind. Aus diesen Gründen müssen die Bedürfnisse der Schule gelegentlich über jene der Vereine oder der externen Nutzer gestellt werden.

Daher ist es leider nicht mehr möglich, bei sämtlichen Vereinen ihre «Wunschzeiten», welche sie vielleicht schon seit Jahren hatten, zu berücksichtigen.

Dass dies einigen Unmut in der Bevölkerung ausgelöst hat, bedauern wir. Wir sind bestrebt, dass die Vereine weiterhin die Räumlichkeiten benutzen können, nur vielleicht nicht mehr zu den gleichen Zeiten. Wir hoffen auf ihr Verständnis.

*Ihre Schulpflege*

- Bedürfnisse
- Wünsche
- Träume

Mehr Möglichkeiten.

Bald auch in Kleinandelfingen



**ERSPARNISKASSE  
SCHAFFHAUSEN**

Die Bank. Seit 1817.

[www.ersparniskasse.ch](http://www.ersparniskasse.ch)



**GERMANN ELEKTRO AG**  
STROM & TELEFON

Schützenstrasse 59 • 8245 Feuerthalen  
Tel. 052 659 20 80 • Fax 052 659 13 97  
[info@germannelektro.ch](mailto:info@germannelektro.ch)  
[www.germannelektro.ch](http://www.germannelektro.ch)

**Elektroinstallationen  
Telekommunikation  
EDV-Installationen**

## Wir vermieten

an der Zürcherstrasse 25:  
einen Abstellplatz in der  
Einstellhalle

**Gasser**

Telefon 052 647 66 66  
[info@gasser-ag.ch](mailto:info@gasser-ag.ch)

## Impressum

Der Feuerthaler Anzeiger erscheint  
jeden zweiten Freitag gemäss  
Erscheinungsplan und wird gratis in  
alle Haushaltungen von Feuerthalen  
und Langwiesen verteilt.

**Herausgeber:**  
Politische Gemeinde Feuerthalen

**Redaktionskommission:**  
ga. Eva Gasser, Vorsitzende  
ks. Kurt Schmid, stv. Vorsitzender  
ch. Cornelia Heil  
us. Ursula Schmid  
ds. Dominique Späth

**Adresse:**  
Redaktionskommission  
Feuerthaler Anzeiger,  
Postfach 20, 8245 Feuerthalen  
E-Mail: [info@feuerthaleranzeiger.ch](mailto:info@feuerthaleranzeiger.ch)

**Inserateannahme und -verwaltung,  
Druck und Administration:**  
LANDOLT AG, Grafischer Betrieb,  
8245 Feuerthalen  
Telefon: 052 659 69 10  
Fax: 052 659 36 11  
E-Mail: [info@feuerthaleranzeiger.ch](mailto:info@feuerthaleranzeiger.ch)  
**Website:** [www.feuerthaleranzeiger.ch](http://www.feuerthaleranzeiger.ch)

**Redaktionsschluss:**  
Montag, 12 Uhr der Erscheinungswoche  
**Inseratenannahmeschluss:**  
Dienstag, 12 Uhr der Erscheinungswoche

**Abonnementspreis:** Fr. 29.–  
**Auflage:** 2200 Exemplare



Nicht nur Ihr Drucker!

Auch

LIEFERANT von  
FORMULAREN  
für DRUCKER und  
KOPIERER

**landolt  
druck**

LANDOLT AG, Grafischer Betrieb  
Diessenhoferstr. 20, CH-8245 Feuerthalen  
Tel. 052 659 69 10, Fax 052 659 36 11  
[info@landolt-ag.ch](mailto:info@landolt-ag.ch), [www.landolt-ag.ch](http://www.landolt-ag.ch)

# Bodenbeläge

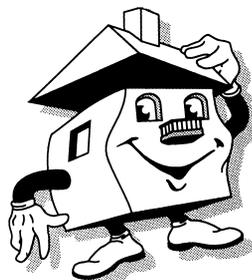
Parkette / Teppiche /  
Lamine

**schreiner4you.ch**

Peter Gasser Schreinerei AG 8245 Feuerthalen  
Innenausbau Küchen nach Mass Spezial-Möbel Bodenbeläge Glaserei Reparaturen  
Tel. 052 659 23 77 Fax 052 659 42 77 [peter@gasser-schreinerei.ch](mailto:peter@gasser-schreinerei.ch)

## Heizungs- Anlagen

Sanitäre Installationen



**Huber  
Bühler ag**

Tel. 052 625 42 71  
Mühlentalstrasse 12  
8200 Schaffhausen

## Reformierte Kirche

FR	28. Aug.	15.00 Uhr	«Müsli-Treff» im Zentrum Spilbrett
		17.30 Uhr	«Domino»-Projekt im Zentrum Spilbrett
SO	30. Aug.	9.30 Uhr	Gottesdienst mit Pfarrer Peter Wabel
		10.45 Uhr	Gottesdienst für Jugendliche mit Pfarrer Peter Wabel
MO	31. Aug.	15.30 Uhr	«Kolibri» im Zentrum Spilbrett
DI	1. Sept.	14.00 Uhr	Arbeitskreis der Frauen im Zentrum Spilbrett
MI	2. Sept.	11.30 Uhr	Mittagstisch für Seniorinnen und Senioren im Zentrum Spilbrett
		16.30 Uhr	«Kolibri» im Zentrum Spilbrett
DO	3. Sept.	20.00 Uhr	Orientierungsversammlung über die neue neue Kirchenordnung im Zentrum Spilbrett
SO	6. Sept.	9.30 Uhr	Gottesdienst mit Pfarrerin Silke Petermann
		10.45 Uhr	Gottesdienst für Jugendliche mit Pfarrerin Silke Petermann
DI	8. Sept.	9.45 Uhr	Gottesdienst im Kranken- und Altersheim Kohlfirst mit Pfarrer Peter Wabel

### Voranzeige

SO 20. Sept. 10.00 Uhr Bettag und Erntedank mit «Teilete»

## Römisch-katholische Kirche

SO	30. Aug.	9.30 Uhr	Sonntagsmesse in Feuerthalen
		18.00 Uhr	Sonntagsmesse in Uhwiesen
MI	2. Sept.	11.30 Uhr	Mittagstisch für Seniorinnen und Senioren im Zentrum Spilbrett
		18.30 Uhr	Rosenkranz in Feuerthalen
FR	4. Sept.	9.00 Uhr	Heilige Messe zum Herz-Jesu-Freitag mit Aussetzung und eucharistischem Segen Anschliessend «Chilekafi»
SA	5. Sept.	9.00 Uhr	Singtag Kirchenchor im Pfarreizentrum
SO	6. Sept.	9.30 Uhr	Sonntagsmesse in Feuerthalen
		18.00 Uhr	Sonntagsmesse in Uhwiesen
MI	9. Sept.	18.30 Uhr	Rosenkranz in Feuerthalen
FR	11. Sept.		Keine heilige Messe

### Mitteilung

Lust am Mitsingen?

Für die Weihnachtsfeier erarbeitet der Kirchenchor eine Pastoralmesse von Anton Diabelli (1781 bis 1858). An zwei Samstagen, am 5. und am 26. September von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr proben wir an diesem Werk in der katholischen Kirche St. Leonard in Feuerthalen. Hätten Sie Lust und Zeit mitzumachen? Sie sind herzlich eingeladen. Weitere Informationen und Anmeldung bei Frau Candy Notz, Telefon 052 659 33 62.



# Langeweile?

## MOSKITO BEI UNS NIE!

**DER JUGENDTREFF IN FEUERTHALEN**

Die nächsten Termine des Jugendtreffs MoskitO für die Feuerthaler und Langwieser Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler:

Datum	Zeit	Anlass
Fr., 28. Aug.	20.00 – 23.00	Mottoparty
Mi., 2. Sept.	19.00 – 21.00	MoskitO
Fr., 11. Sept.	20.00 – 23.00	Mottoparty

Ort: Jugendtreff, Schulhaus Spilbrett. Infos: Denise Roost, [droost@gmx.ch](mailto:droost@gmx.ch)

### Wichtige Telefonnummern

• Ambulanz	144	• Polizeinotruf	117
• Feuerwehr	118	• Giftnotfall	145
• Bienen- und Wespennester	052 654 08 60	• SPITEX	052 659 28 02

*engagiert*  
**Feuerthalen.**  
*engagiert*

[www.feuerthalen.ch](http://www.feuerthalen.ch)



Für Schaffe und Baue mit Holz  
**Gabriel Graf 079 683 62 09**

Behagliches Wohnen dank  
Baumaterial aus Holz und Lehm  
<http://sites.google.com/site/gabrielgraf8245>



## ZULAUF + CORRA AG

Sanitär ▪ Gas ▪ Wasser

Schützenstrasse 56, 8245 Feuerthalen  
Telefon 052 659 33 50, E-Mail [zulauf-corra@bluemail.ch](mailto:zulauf-corra@bluemail.ch)

- Reparaturen
- Badumbauten
- Neubauten
- Sanierungen

## Terminkalender August / September 2009

Wochentag	Datum	Anlass	Ort	Veranstalter
Freitag	28. August	Jungbürgerfeier		Gemeinderat Feuerthalen
Freitag	28. August	FC Feuerthalen – FC Stammheim	Sportanlagen Schwarzbrünneli	Fussballclub Feuerthalen
Samstag	29. August	FC Feuerthalen 2 – FC Büsingen 2	Sportanlagen Schwarzbrünneli	Fussballclub Feuerthalen
Mittwoch	2. September	Mittagstisch für Seniorinnen und Senioren	Zentrum Spilbrett	Kirchgemeinden und Pro Senectute
Mittwoch	2. September	SPITEX-Sprechstunde	SPITEX-Stützpunkt	SPITEX Feuerthalen/Langwiesen
Donnerstag	3. September	Mütter- und Väterberatung	Kath. Pfarreizentrum St. Leonhard	Zentrum Breitenstein Andelfingen
Freitag	4. September	Jassturnier Frauenverein		Frauenverein Feuerthalen-Langwiesen
Samstag	5. September	Schnuppertag Pfadi Feuerthalen		Pfadi Feuerthalen
Sonntag	6. September	Regionalspieltag Feuerthalen	Sportanlagen Schwarzbrünneli	Turnende Vereine
Montag	7. September	Samariter-Vereinsübung	Feuerwehrgebäude Feuerthalen	Samariterverein Feuerthalen-Langwiesen
Mittwoch	9. September	SPITEX-Sprechstunde	SPITEX-Stützpunkt	SPITEX Feuerthalen/Langwiesen
Donnerstag	10. September	Bezirksapéro FDP		FDP Bezirk Andelfingen und FDP Ausseramt
Freitag	11. September	FC Feuerthalen – VFC Neuhausen 90	Sportanlagen Schwarzbrünneli	Fussballclub Feuerthalen

Aktuellster Veranstaltungskalender und Infos unter [www.feuerthalen.ch](http://www.feuerthalen.ch)  
Änderungen und Ergänzungen an die Gemeinderatskanzlei (E-Mail [kanzlei@feuerthalen.ch](mailto:kanzlei@feuerthalen.ch))

Politische Gemeinde Feuerthalen



Gemeinde Feuerthalen

# Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Feuerthalen

Antrag und Weisung an die  
vorberatende Gemeindeversammlung  
vom 18. September 2009

Fassung vom 20. Juli 2009

---

**ANTRAG AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG** **5**

---

**WEISUNG** **5 - 7**

---

- Ausgangslage
- Vorprüfung durch das Gemeindeamt
- Die einzelnen Änderungen
- Zum nachfolgenden Entwurf der teilrevidierten Gemeindeordnung
- Schlussbemerkungen

---

**GEMEINDEORDNUNG: SYNOPTISCHE DARSTELLUNG** **8 - 35**

---

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN** **8**

- Art. 1 Gemeindeart 8
- Art. 2 Gemeindeordnung 8

**DIE STIMMBERECHTIGTEN** **8**

- Art. 3 Politische Rechte 8

**URNENWAHL UND -ABSTIMMUNG**

- Art. 4 Verfahren 9
- Art. 5 Urnenwahl 9
- Art. 6 Obligatorische Urnenabstimmung 10
- Art. 7 Nachträgliche Urnenabstimmung 10

**GEMEINDEVERSAMMLUNG** **11**

- Art. 8 Einberufung und Verfahren 11
- Art. 9 Befugnisse der Gemeindeversammlung 11

**BEHÖRDEN** **14**

- Art. 10 Geschäftsordnung 14
- Art. 11 Behördenkonferenz 14

**GEMEINDERAT** **15**Zusammensetzung und Befugnisse 15

- Art. 12 Zusammensetzung 15
- Art. 13 Wahlbefugnisse 15
- Art. 14 Allgemeine Befugnisse 17
- Art. 15 Finanzielle Kompetenz 19

Aufgabenbereiche des Gemeinderates 21

- Art. 16 Bildung von Ressorts 21
- Art. 17 Befugnisse 22
- Art. 18 Beratende Ausschüsse und Kommissionen 23
- Art. 19 Protokollführung 23

Gemeindeverwaltung 23

- Art. 20 Allgemeines 23
- Art. 21 Führung 24
- Art. 22 Abteilungen der Gemeindeverwaltung 24

Beratende Kommissionen 25

- Baukommission 25
- Art. 23 Zusammensetzung 25
- Art. 24 Aufgaben 25
- Sozialkommission 25
- Art. 25 Zusammensetzung 25
- Art. 26 Aufgaben 25

Art. 27	(aufgehoben)	26
Art. 28	(aufgehoben)	26
<b>KOMMISSIONEN MIT SELBSTÄNDIGEN VERWALTUNGSBEFUGNISSEN</b>		<b>26</b>
Grundsätze		26
Art. 29	Allgemeines	26
Tiefbaukommission		26
Art. 30	Zusammensetzung	26
Art. 31	Aufgaben	26
Art. 32	Finanzielle Befugnisse	27
Grundsteuerkommission		28
Art. 33	Zusammensetzung	28
Art. 34	Aufgaben	28
Steuererlasskommission		28
Art. 35	Zusammensetzung	28
Art. 36	Aufgaben	28
<b>RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION</b>		<b>28</b>
Art. 37	Zusammensetzung	28
Art. 38	Aufgaben	29
Art. 39	Fristen	29
<b>WAHLBÜRO</b>		<b>30</b>
Art. 40	Zusammensetzung	30
Art. 41	Aufgaben	30
<b>BETREIBUNGS- UND GEMEINDEAMMANNAMT</b>		<b>30</b>
Art. 42	Organisation	30
Art. 43	Aufgaben	30
<b>FRIEDENSRICHTER</b>		<b>31</b>
Art. 44	Organisation	31
Art. 45	Aufgaben	31
<b>BÜRGERSCHAFT</b>		<b>31</b>
Bürgerversammlung		31
Art. 46	Organisation	31
Art. 47	Aufgaben	32
Bürgerlicher Gemeinderat		32
Art. 48	Zusammensetzung	32
Art. 49	Organisation	32
Art. 50	Befugnisse	33
<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>		<b>33</b>
Art. 51	Inkrafttreten	33
Art. 52	Aufhebung früherer Erlasse	33
<b>GEMEHMIGUNGSHINWEISE</b>		<b>34</b>
<b>ÜBERSICHT FINANZKOMPETENZEN</b>		<b>35</b>
<b>IMPRESSUM</b>		<b>36</b>

Zwecks besserer Lesbarkeit wird in dieser Gemeindeordnung die männliche Form verwendet.

## Antrag an die Gemeindeversammlung

1. Der Entwurf zu einer Teilrevision der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2006 wird der Gemeindeversammlung zur Vorberatung im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der aktuellen Gemeindeordnung unterbreitet.
2. Die an der Gemeindeversammlung beschlossene Fassung unterliegt der Urnenabstimmung und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

## Weisung

### Ausgangslage

Grundsätzlich sind allein die Stimmberechtigten befugt, Aufgaben und Kompetenzen innerhalb der Gemeindeorganisation zuzuweisen, soweit nicht der kantonale Gesetzgeber bereits verbindliche Anordnungen erlassen hat. Diese Organisationskompetenz der Stimmberechtigten kommt in der Gemeindeordnung zum Ausdruck. Sie ist das organisationsrechtliche Fundament einer Gemeinde und hat deshalb erhöhte Wirkung gegenüber gewöhnlichen Gemeindebeschlüssen. Die Gemeindeordnung und deren Änderungen werden von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen.

Die geltende Feuerthaler Gemeindeordnung trat auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig traten mit der neuen Kantonsverfassung und dem neuen Volksschulgesetz zwei übergeordnete Rechtserlasse in Kraft, die auch Auswirkungen auf die kommunale Organisation haben und eine Anpassung der Gemeindeordnung erfordern.

Der Gemeinderat nahm diese veränderten Rahmenbedingungen zum Anlass, die Erfahrungen mit der aktuellen Gemeindeordnung auszuwerten und die Gemeindeordnung einer Teilrevision zu unterziehen. Dabei wurden in erster Linie die notwendigen Anpassungen an das übergeordnete Recht vorgenommen, aber auch Änderungen veranlasst, die aus Sicht der Exekutive zu einer zweckmässigeren Organisation oder zu einer Verschlinkung der Gemeindeordnung führen.

### Vorprüfung durch das Gemeindeamt

Der Entwurf der revidierten Gemeindeordnung wurde beim Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Die Hinweise aus dem Vorprüfungsbericht vom 4. Juni 2009 konnten vollumfänglich in die Vorlage eingearbeitet werden, so dass einer Genehmigung durch den Regierungsrat nichts im Wege steht.

### Die einzelnen Änderungen

- Art. 5, Abs. 3: Aus organisatorischen Gründen sollen die Mitglieder des Wahlbüros künftig durch den Gemeinderat gewählt werden.
- Art. 5, Abs. 5: Mit der Reorganisation des Betreuungswesens (Bildung von regionalen Betreuungskreisen) soll der Gemeinderat als zuständiges Organ für die Er-

nennung des Betreibungsbeamten bezeichnet werden. Im Gegenzug können die Art. 42 und 43 bisher aufgehoben werden.

- Art. 6, Abs. 2: Die neue Kantonsverfassung verlangt, dass über Ausgaben ab einer bestimmten Höhe an der Urne abgestimmt wird. Das obligatorische Finanzreferendum für einmalige Ausgaben und Zusatzkredite gilt ab 1,5 Mio. Franken, für jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite ab 500'000 Franken. Bisher erfolgte eine Urnenabstimmung nur, wenn dies gestützt auf § 116 Abs. 1, Ziff. 2 von einem Drittel der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten verlangt wurde.
- Art. 6, Abs. 3 (bisher): Abschaffung der vorberatenden Gemeindeversammlung. An ihrer Stelle sollen bei wichtigen Geschäften Informationsveranstaltungen durchgeführt werden.
- Art. 7: Die neue Kantonsverfassung sieht vor, dass die nachträgliche Urnenabstimmung auf Begehren von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten grundsätzlich für alle Geschäfte gilt (ausgenommen solche, die durch übergeordnetes Recht ausgeschlossen sind).
- Art. 9, Abs.1: Die wichtigsten Rechtsnormen, auf denen die Gemeindeverwaltungstätigkeit beruht, haben grundsätzlich in einem Gemeindeversammlungsbeschluss zu erfolgen. Daher werden die Polizeiverordnung, die Grundsätze der Gebührenerhebung sowie weitere Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung von der Gemeindeversammlung erlassen bzw. geändert.
- Art. 9, Abs. 6: Gemäss Art. 91 der Kantonsverfassung und § 7 des Gemeindegesetzes ist die Gemeindeversammlung für die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen zuständig, wenn mit der vertraglichen Zusammenarbeit die Übertragung hoheitlicher Befugnisse auf die Organe einer Gemeinde verbunden ist.
- Art. 9, Abs. 10 und Art. 14, Abs. 19 (Aufhebung Art. 46-50 bisher): Mit der Inkraftsetzung der neuen Kantonsverfassung am 1. Januar 2006 wurden die bürgerlichen Gemeindeorgane abgeschafft. Die bisherigen Aufgaben und Kompetenzen der Bürgergemeindeversammlung werden von der Gemeindeversammlung wahrgenommen. Die bisherigen Aufgaben und Kompetenzen des bürgerlichen Gemeinderats werden vom Gemeinderat wahrgenommen.
- Art. 9, Abs. 15, 17, 19-22, Art. 15 und Art. 32, Abs. 3: Zur Erleichterung einer zweckmässigen und effizienten Aufgabenerfüllung werden die Finanzkompetenzen des Gemeinderats und der Tiefbaukommission massvoll erhöht. Im Hinblick auf diese Erhöhung bzw. auf das obligatorische Finanzreferendum werden die Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung entsprechend angepasst.
- Art. 14, Abs. 20: In der Kantonsverfassung ist ein fakultatives Gemeindereferendum vorgesehen. Die Gemeinde Feuerthalen kann zusammen mit weiteren 11 Gemeinden innert 60 Tagen das Referendum gegen Kantonsratsbeschlüsse ergreifen. Aus organisatorischen Gründen ist es zweckmässig, die Kompetenz zur Unterstützung des Gemeindereferendums dem Gemeinderat zu erteilen.

- Art. 38 und Art. 39: Die Aufgaben und Fristen der Rechnungsprüfungskommission werden an die neuen Bestimmungen der Verordnung über den Gemeindehaushalt angepasst.

Weiter wurden einzelne Präzisierungen und Anpassungen der Formulierungen an die Mustergemeindeordnung des Kantons vorgenommen.

## **Zum nachfolgenden Entwurf der teilrevidierten Gemeindeordnung**

Auf den nachfolgenden Seiten wird der vom Gemeinderat verabschiedete Entwurf der teilrevidierten Gemeindeordnung vorgestellt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden alle Artikel und nicht nur die geänderten wie folgt aufgeführt:

Linke Spalte	Derzeit geltende Fassung der Gemeindeordnung vom 27. Februar 2005
Mittlere Spalte	Die geänderte Fassung Antrag an die vorbereitende Gemeindeversammlung
Rechte Spalte	Die Begründung der Änderungen

Im Anhang werden die Finanzkompetenzen in einer übersichtlichen Tabelle dargestellt.

## **Schlussbemerkungen**

Der Gemeinderat hat den vorliegenden Entwurf der teilrevidierten Gemeindeordnung an seiner Sitzung vom 20. Juli 2009 verabschiedet. Er ist überzeugt, dass damit eine Grundlage geschaffen wird, die es erlaubt, die künftigen Herausforderungen effizient und mit der notwendigen organisatorischen Flexibilität anzugehen.

Der Feuerthaler Souverän hat die Möglichkeit, an der vorbereitenden Gemeindeversammlung vom 18. September 2009 die überarbeiteten Artikel der Gemeindeordnung zuhanden der Urnenabstimmung zu ändern. Eine Schlussabstimmung über die ganze Teilrevision findet nicht statt. Damit die Teilrevision rechtskräftig wird, müssen die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner ihre Zustimmung dazu an der Urnenabstimmung vom 29. November 2009 erteilen. Anschliessend wird die Gemeindeordnung dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht. Nach der Genehmigung wird diese durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

## **GEMEINDERAT FEUERTHALEN**

Der Präsident:      Der Sekretär:

Werner Künzle      Ernst Ruosch

Fassung vom 27. Februar 2005	geänderte Fassung	Bemerkungen
------------------------------	-------------------	-------------

## Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gemeindeart

Die Gemeinde Feuerthalen, umfassend die Ortschaften Feuerthalen und Langwiesen, bildet eine Politische Gemeinde.

Die Gemeinde Feuerthalen, umfassend die Ortschaften Feuerthalen und Langwiesen, bildet eine Politische Gemeinde.

### Art. 2 Gemeindeordnung

<sup>1</sup> Die Gemeindeordnung regelt im Sinne von § 14 und § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes den Bestand wie auch die innere Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

<sup>2</sup> Es gilt die ordentliche Gemeindeorganisation gemäss § 40 des Gemeindegesetzes.

Die Gemeindeordnung regelt im Sinne des Gemeindegesetzes den Bestand wie auch die innere Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Verweise auf § sind nicht nötig und änderungsanfällig. Sie werden daher gestrichen.

## Die Stimmberechtigten

### Art. 3 Politische Rechte

<sup>1</sup> Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.

<sup>2</sup> Das Initiativ- und das Anfragerrecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>3</sup> Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

<sup>1</sup> Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung, des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte.

<sup>2</sup> Das Initiativ- und das Anfragerrecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>3</sup> Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

**Abs. 1:** Ergänzung Gemeindegesetz.

## Urnenwahl und -abstimmung

### Art. 4 Verfahren

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Vorbehalten bleiben die Festsetzungen der Oberinstanzen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte.

<sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie des Gesetzes über die politischen Rechte.

<sup>2</sup> Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

**Abs. 1:**  
Das Verfahren richtet sich *nach dem Gemeindegesetz* und nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

**Abs. 2 neu:**  
Das (bereits bisher) angewendete Wahlverfahren wird explizit verankert.

### Art. 5. Urnenwahl

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

- <sup>1</sup> die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderates;
- <sup>2</sup> die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission;
- <sup>3</sup> die Mitglieder des Wahlbüros, ausgenommen der Präsident des Wahlbüros;
- <sup>4</sup> (aufgehoben)
- <sup>5</sup> der Gemeindeamann und Betreibungsbeamte;
- <sup>6</sup> der Friedensrichter;
- <sup>7</sup> die kantonalen Geschworenen.

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

- <sup>1</sup> die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderates;
- <sup>2</sup> die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission;
- <sup>3</sup> (aufgehoben)
- <sup>4</sup> (aufgehoben)
- <sup>5</sup> (aufgehoben)
- <sup>6</sup> der Friedensrichter;
- <sup>7</sup> die kantonalen Geschworenen.

### Abs. 3 bisher:

Aufhebung: Es wird aus organisatorischen Gründen als zweckmässiger erachtet, wenn die Mitglieder des Wahlbüros künftig durch den Gemeinderat gewählt werden (vgl. dazu auch Art. 13 Abs. 2 und Art. 40).

### Abs. 5 bisher:

Aufhebung: Mit der geplanten Reorganisation des Betreibungswesens ist vorgesehen, die Wahlkompetenz an die Gemeindepräsidenten zu übertragen. Die Abstimmung darüber findet am 27. September 2009 statt (vgl. dazu auch Art. 13 Abs. 2 sowie Art. 42).

**Art. 6 Obligatorische Urnenabstimmung**

<sup>1</sup> Der Abstimmung durch die Urne sind der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Ein der Urnenabstimmung unterstehendes Geschäft ist in der Gemeindeversammlung vorzubereiten, sodass nur die Schlussabstimmung über die so bereinigte Vorlage durch die Urne erfolgt.

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

<sup>1</sup> der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung.

<sup>2</sup> die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.--.

**Abs. 2 neu:**

Die Kantonsverfassung verlangt die Einführung eines obligatorischen Finanzreferendums für einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben ab einer in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Höhe. Bisher erfolgte eine Urnenabstimmung über Ausgaben in dieser Höhe nur, wenn dies gestützt auf § 116 Abs. 1, Ziff. 2 von einem Drittel der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten verlangt wurde.

**Abs. 2 bisher:**

**Aufhebung:** Auf die vorberatende Gemeindeversammlung soll verzichtet werden. An ihrer Stelle sollen bei wichtigen Geschäften Informationsveranstaltungen durchgeführt werden. Damit können die Stimmberechtigten frühzeitig mit einbezogen, der Geschäftsablauf optimiert und in der Regel verkürzt werden.

**Art. 7 Nachträgliche Urnenabstimmung**

Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen von mehr als Fr. 1'500'000.-- bei einmaligen und im Betrag von mehr als Fr. 100'000.-- bei jährlich wiederkehrenden

<sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die durch

Die Möglichkeit der nachträglichen Urnenabstimmung gilt aufgrund der Kantonsverfassung grundsätzlich für alle Geschäfte (ausgenommen solche, die durch das übergeordnete Recht ausgeschlossen sind), wenn dies ein

Fassung vom 27. Februar 2005	geänderte Fassung	Bemerkungen
Ausgaben unterstehen der nachträglichen Urnenabstimmung nach § 116 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes.	das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.	Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.
<b>Gemeindeversammlung</b>		
<b>Art. 8 Einberufung und Verfahren</b>		
Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	
<b>Art. 9 Befugnisse der Gemeindeversammlung</b>		
<sup>1</sup> Der Erlass und die Änderung <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Personal- und Entschädigungsverordnung;</li> <li>- der Verordnung über die Siedlungsentwässerung;</li> <li>- des Reglementes der Wasserversorgung;</li> <li>- der Abfallverordnung;</li> <li>- der Bestattungs- und Friedhofverordnung;</li> <li>- der Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren;</li> <li>- weiterer Verordnungen von allgemeiner Bedeutung.</li> </ul>	<sup>1</sup> Der Erlass und die Änderung <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Personal- und Entschädigungsverordnung;</li> <li>- der Polizeiverordnung;</li> <li>- der Verordnung über die Siedlungsentwässerung;</li> <li>- des Reglementes der Wasserversorgung;</li> <li>- der Abfallverordnung</li> <li>- der Bestattungs- und Friedhofverordnung;</li> <li>- der Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren;</li> <li>- der Grundsätze der Gebührenerhebung;</li> <li>- weiterer Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung.</li> </ul>	<b>Abs. 1:</b> Die wichtigen Rechtsnormen, auf denen die Gemeindeverwaltungstätigkeit beruht, haben grundsätzlich in einem Gesetz im formellen Sinn (d.h. auf kommunaler Ebene in einem Gemeindeversammlungsbeschluss) zu erfolgen.  Daher werden folgende wichtigen Rechtsnormen ergänzt: - die Polizeiverordnung; - die Grundsätze der Gebührenerhebung; - weitere Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung.

<p>2 Die Festsetzung und Änderung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– des kommunalen Gesamtplanes;</li> <li>– der Bau- und Zonenordnung;</li> <li>– des Erschliessungsplanes;</li> <li>– von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen.</li> </ul> <p>3 Die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindevverwaltung;</p> <p>4 die Übernahme neuer Aufgaben;</p> <p>5 die Behandlung von Initiativen; vorbehalten sind Initiativen in Bezug auf Art.6;</p> <p>6 die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, soweit davon bewohnte Gebäude betroffen sind;</p> <p>7 die Beschlussfassung über den Beitritt zu oder den Austritt aus Zweckverbänden sowie die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen oder Änderungen derselben;</p> <p>8 die Schaffung neuer, ständiger, vollamtlicher Stellen;</p> <p>9 die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane;</p> <p>10 die Festsetzung der jährlichen Vorschläge;</p> <p>11 die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;</p>	<p>2 Die Festsetzung und Änderung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– des kommunalen Gesamtplanes;</li> <li>– der Bau- und Zonenordnung;</li> <li>– des Erschliessungsplanes;</li> <li>– von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen.</li> </ul> <p>3 Die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindevverwaltung;</p> <p>4 die Übernahme neuer Aufgaben;</p> <p>5 die Behandlung von Initiativen; vorbehalten sind Initiativen in Bezug auf Art.6;</p> <p>6 die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindevverwaltung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.-- oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.-- zur Folge haben.</p> <p>7 die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, soweit davon bewohnte Gebäude betroffen sind;</p> <p>8 die Beschlussfassung über den Beitritt zu oder den Austritt aus Zweckverbänden sowie die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen oder Änderungen</p>	<p><b>Abs. 6 neu:</b> Gemäss Art. 91 Kantonsverfassung und § 7 Gemeindegesetz ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn mit der vertraglichen Zusammenarbeit die Übertragung hoheitlicher Befugnisse auf die Organe einer anderen Gemeinde verbunden ist.</p>
---	--	---

<p><sup>12</sup> Zusatzkredite insoweit, als sie sich der Gemeinderat nicht aus seiner eigenen Ausgabenkompetenz gemäss Art. 15 anrechnen lassen will;</p> <p><sup>13</sup> Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite, oder entsprechende Einnahmeausfälle von mehr als Fr. 100'000.-- bei einmaligen und von mehr als Fr. 25'000.-- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben;</p> <p><sup>14</sup> die Abnahme der Jahresrechnungen;</p>	<p><sup>9</sup> derselben;</p> <p>die Schaffung neuer, ständiger, vollamtlicher Stellen;</p> <p><sup>10</sup> die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht; die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane;</p> <p><sup>12</sup> die Festsetzung der jährlichen Vorschläge;</p> <p><sup>13</sup> die Festsetzung des Gemeindesteuferusses;</p> <p><sup>14</sup> Zusatzkredite insoweit, als sie sich der Gemeinderat nicht aus seiner eigenen Ausgabenkompetenz gemäss Art. 15 anrechnen lassen will;</p> <p><sup>15</sup> Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite, oder entsprechende Einnahmeausfälle von mehr als Fr. 200'000.-- bis Fr. 1'500'000.-- bei einmaligen und von mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 500'000.-- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben;</p> <p><sup>16</sup> die Abnahme der Jahresrechnungen;</p> <p><sup>17</sup> die Genehmigung von Bauabrechnungen für Bauten, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder der Gemeindeversammlung in Form von Spezialbeschlüssen bewilligt worden sind.</p> <p><sup>18</sup> Vorfinanzierung von Investitionen;</p> <p><sup>19</sup> der Erwerb und Tausch von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken im Werte von mehr als Fr.</p>	<p><b>Abs. 10 neu:</b> Mit der Inkraftsetzung der neuen Kantonsverfassung am 1. Januar 2006 wurden die bürgerlichen Gemeindeorgane abgeschafft (Art. 21 Abs. 1 Kantonsverfassung). Die bisherigen Aufgaben und Kompetenzen der Bürgergemeindeversammlung werden von der Gemeindeversammlung wahrgenommen.</p> <p><b>Abs. 13 bisher, Abs 15 neu:</b> Anpassung der Finanzkompetenzen im Hinblick auf das obligatorische Finanzreferendum gemäss Art. 6 Abs. 2 bzw. eine massvolle Erhöhung der Finanzkompetenzen des Gemeinderats.</p> <p><b>Abs. 15 bisher, Abs. 17 neu:</b> Mit der Einführung des obligatorischen Finanzreferendums werden Spezialbeschlüsse für Bauten auch an der Urne gefällt. Es ist jedoch zweckmässig, die Bauabrechnungen durch die Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen.</p>
<p><sup>15</sup> die Genehmigung von Bauabrechnungen für Bauten, die von der Gemeindeversammlung in Form von Spezialbeschlüssen bewilligt worden sind;</p> <p><sup>16</sup> Vorfinanzierung von Investitionen;</p> <p><sup>17</sup> der Erwerb und Tausch von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken im Werte von mehr als Fr.</p>		

Fassung vom 27. Februar 2005	geänderte Fassung	Bemerkungen
<p><sup>18</sup> 2'000'000.-- im Einzelfall; der Verkauf und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 500'000.-- im Einzelfall;</p> <p><sup>19</sup> finanzielle Beteiligungen über Fr. 50'000.-- im Einzelfall an Institutionen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen;</p> <p><sup>20</sup> Eventualverbindlichkeiten von mehr als Fr. 50'000.-- im Einzelfall.</p>	<p><sup>20</sup> 2'000'000.--; der Verkauf und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 500'000.--;</p> <p><sup>21</sup> finanzielle Beteiligungen an nicht börsenkotierte Unternehmen und die Gewährung von Darlehen von mehr als Fr. 200'000.--;</p> <p><sup>22</sup> das Eingehen von Eventualverpflichtungen von mehr als Fr. 500'000.--.</p>	<p><b>Abs. 17-20 bisher, Abs. 19-22 neu:</b> Anpassung an die Formulierung der Mustergemeindeordnung. Vereinheitlichung sowie massvolle Anpassungen der Finanzkompetenzen des Gemeinderats (vgl. Art. 15).</p>
<b>Behörden</b>		
<b>Art. 10 Geschäftsordnung</b>		
<p>Die Geschäftsordnung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.</p>	<p>Inhaltliche Präzisierung: Selbständige Behörden erlassen ihre eigenen Geschäftsordnungen (Tiefbaukommission, Grundsteuerkommission, Steuererlasskommission).</p>
<b>Art. 11 Behördenkonferenz</b>		
<p>Jede Gemeindevorstehererschaft hat das Recht, zur Behandlung von Fragen wichtiger gemeinsamer Interessen oder von Fragen, die für andere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, eine Behördenkonferenz zu verlangen. Durchführung und Leitung einer solchen Konferenz obliegen dem Gemeindepräsidenten. Bei Geschäften von finanzieller Bedeutung können auch Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen werden.</p>	<p>Jede Gemeindevorstehererschaft hat das Recht, zur Behandlung von Fragen wichtiger gemeinsamer Interessen oder von Fragen, die für andere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, eine Behördenkonferenz zu verlangen. Durchführung und Leitung einer solchen Konferenz obliegen dem Gemeindepräsidenten. Bei Geschäften von finanzieller Bedeutung können auch Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen werden.</p>	

Fassung vom 27. Februar 2005	geänderte Fassung	Bemerkungen
------------------------------	-------------------	-------------

## Gemeinderat

### Zusammensetzung und Befugnisse

#### Art. 12 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Er wird durch die Urne gewählt.

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Die Urnenwahl ist bereits in Art. 5 Abs. 1 geregelt.

#### Art. 13 Wahlbefugnisse

- Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:
- den ersten und den zweiten Vizepräsidenten;
  - die Ressortvorsteher und deren Stellvertreter;
  - die Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen;
  - die Mitglieder der Baukommission;
  - die Mitglieder der Tiefbaukommission;
  - allfällige weitere Ausschüsse.

- Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:
- den ersten und den zweiten Vizepräsidenten;
  - die Ressortvorsteher und deren Stellvertreter;
  - die Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen;
  - die Mitglieder der Baukommission;
  - die Mitglieder der Tiefbaukommission;
  - die Vertreter des Gemeinderats in anderen Organen;
  - allfällige weitere Ausschüsse.

**Abs. 1, Spiegelstrich 6:**  
Inhaltliche Ergänzung: die Vertretung des Gemeinderats in anderen Organen.

<p><sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt in freier Wahl oder stellt an, soweit nicht ausdrücklich andere Behörden dafür zuständig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften, usw.);</li> <li>– die Delegierten der Planungsgruppe Zürcher Weinland (ZPW);</li> <li>– die Mitglieder der Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse;</li> <li>– das voll- und nebenamtliche Gemeindepersonal;</li> <li>– (aufgehoben)</li> <li>– den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter;</li> <li>– die Mitglieder der Grundsteuerkommission;</li> <li>– den Zivilen Gemeindeführungsstab;</li> <li>– den Friedhofvorsteher und dessen Stellvertreter;</li> <li>– das Friedhof- und Bestattungspersonal;</li> <li>– (aufgehoben)</li> <li>– den Lebensmittelkontrollleur;</li> <li>– (aufgehoben)</li> <li>– den Pilzkontrollleur;</li> <li>– den Viehinspektor.</li> </ul>	<p>Der Gemeinderat wählt in freier Wahl oder stellt an, soweit nicht ausdrücklich andere Behörden dafür zuständig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften, usw.);</li> <li>– die Delegierten der Planungsgruppe Zürcher Weinland (ZPW);</li> <li>– die Mitglieder der Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse;</li> <li>– das voll- und nebenamtliche Gemeindepersonal;</li> <li>– den Betriebsbeamten;</li> <li>– die Mitglieder des Wahlbüros;</li> <li>– (aufgehoben)</li> <li>– den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter;</li> <li>– die Mitglieder der Grundsteuerkommission;</li> <li>– den Zivilen Gemeindeführungsstab;</li> <li>– den Friedhofvorsteher und dessen Stellvertreter;</li> <li>– das Friedhof- und Bestattungspersonal;</li> <li>– (aufgehoben)</li> <li>– den Lebensmittelkontrollleur;</li> <li>– (aufgehoben)</li> <li>– den Pilzkontrollleur;</li> <li>– den Viehinspektor.</li> </ul>	<p><b>Abs. 2, Spiegelstrich 5:</b> Mit der geplanten Reorganisation des Betreuungswesens ist vorgesehen, die Wahlkompetenz an die Gemeindepräsidenten zu übertragen. Die Abstimmung darüber findet am 27. September 2009 statt (vgl. dazu auch Art. 5 sowie Art. 42).</p> <p><b>Abs. 2, Spiegelstrich 6:</b> Es wird aus organisatorischen Gründen als zweckmässiger erachtet, wenn die Mitglieder des Wahlbüros künftig durch den Gemeinderat gewählt werden (vgl. dazu auch Art. 5 und Art. 40).</p>
---	---	--

**Art. 14 Allgemeine Befugnisse**

Der Gemeinderat erfüllt folgende Aufgaben, soweit nicht andere Behörden oder Instanzen dafür zuständig sind:

- <sup>1</sup> der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben;
- <sup>2</sup> die Einberufung der Gemeindeversammlung;
- <sup>3</sup> die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
- <sup>4</sup> den Vollzug der Gemeindebeschlüsse;
- <sup>5</sup> die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten;
- <sup>6</sup> die Besorgung des Vormundschaftswesens;
- <sup>7</sup> die Besorgung des Sozialwesens;
- <sup>8</sup> die Besorgung des Gesundheitswesens;
- <sup>9</sup> die Vertretung der Gemeinde nach aussen sowie die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
- <sup>10</sup> die Führung von Prozessen mit dem Recht der Vertretung und der Erledigung solcher Prozesse;
- <sup>11</sup> die Annahme oder die Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften;
- <sup>12</sup> den Abschluss von Vereinbarungen mit

Der Gemeinderat erfüllt folgende Aufgaben, soweit nicht andere Behörden oder Instanzen dafür zuständig sind:

- <sup>1</sup> der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben;
- <sup>2</sup> die Einberufung der Gemeindeversammlung;
- <sup>3</sup> die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
- <sup>4</sup> den Vollzug der Gemeindebeschlüsse;
- <sup>5</sup> die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt;
- <sup>6</sup> die Besorgung des Vormundschaftswesens;
- <sup>7</sup> die Besorgung des Sozialwesens;
- <sup>8</sup> die Besorgung des Gesundheitswesens;
- <sup>9</sup> die Vertretung der Gemeinde nach aussen sowie die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
- <sup>10</sup> die Führung von Prozessen mit dem Recht der Vertretung und der Erledigung solcher Prozesse;
- <sup>11</sup> die Annahme oder die Ausschlagung von

**Abs. 5:**  
Präzisierung

Fassung vom 27. Februar 2005	geänderte Fassung	Bemerkungen
<p>anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben;</p>	<p>Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften;  <sup>12</sup> den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.</p>	<p><b>Abs. 12:</b>            Inhaltliche Anpassung an Art. 9 Abs. 6 neu.</p>
<p><sup>13</sup> der Erlass und die Änderung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Polizeiverordnung</li> <li>– von Geschäftsordnungen für sich, für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen und die von ihm gewählten Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse;</li> <li>– von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstabweisungen für die ihm unterstellten Organe;</li> <li>– von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen;</li> </ul> <p><sup>14</sup> die Festsetzung der Zahl der Wahlbüromitglieder;</p> <p><sup>15</sup> die Änderung der Gemeindegrenze, sofern davon keine bewohnten Gebäude betroffen sind;</p> <p><sup>16</sup> die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für die Gemeindestrassen, die Genehmigung von Quartierplänen und die Übernahme von Privatstrassen ins öffentliche Eigentum;</p> <p><sup>17</sup> die Schaffung neuer, nebenamtlicher Stellen</p>	<p><sup>13</sup> der Erlass und die Änderung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– (aufgehoben)</li> <li>– von Geschäftsordnungen für sich, für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen und die von ihm gewählten Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse;</li> <li>– von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstabweisungen für die ihm unterstellten Organe;</li> <li>– von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen;</li> </ul> <p><sup>14</sup> die Festsetzung der Zahl der Wahlbüromitglieder;</p> <p><sup>15</sup> die Änderung der Gemeindegrenze, sofern davon keine bewohnten Gebäude betroffen sind;</p> <p><sup>16</sup> die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für die Gemeindestrassen, die Genehmigung von Quartierplänen und die Übernahme von Privatstrassen ins öffentliche Eigentum;</p> <p><sup>17</sup> die Schaffung neuer, nebenamtlicher Stellen</p>	<p><b>Abs. 13, Spiegelstrich 1, bisher:</b>            Aufhebung: Die Polizeiverordnung regelt grundlegende Verwaltungstätigkeiten. Sie ist daher von der Gemeindeversammlung zu verabschieden (vgl. dazu Art. 9 Abs.1).</p>

Fassung vom 27. Februar 2005	geänderte Fassung	Bemerkungen
<p>len und von Aushilfsstellen sowie die Festsetzung der Anzahl Lehrstellen; den Beizug von Fachexperten.</p> <p><sup>18</sup></p> <p><sup>19</sup></p> <p><sup>20</sup></p>	<p>len und von Aushilfsstellen sowie die Festsetzung der Anzahl Lehrstellen; den Beizug von Fachexperten;</p> <p><sup>18</sup></p> <p><sup>19</sup> die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht; die Unterstützung des Gemeinderferendums.</p> <p><sup>20</sup></p>	<p><b>Abs. 19 neu:</b> Mit der Inkraftsetzung der neuen Kantonsverfassung am 1. Januar 2006 wurden die bürgerlichen Gemeindeorgane abgeschafft (Art. 21 Abs. 1 Kantonsverfassung). Die bisherigen Aufgaben und Kompetenzen des bürgerlichen Gemeinderats werden vom Gemeinderat wahrgenommen.</p> <p><b>Abs. 20 neu:</b> In der Kantonsverfassung ist ein fakultatives Gemeinderferendum vorgesehen. Die Gemeinde Feuerthalen kann zusammen mit weiteren 11 Gemeinden innert 60 Tagen das Referendum gegen Kantonsratsbeschlüsse ergreifen. Es wird als zweckmässig erachtet, dem Gemeinderat die Kompetenz zur Ergreifung des in Art. 33 Abs. 2 der Kantonsverfassung vorgesehenen Gemeinderferendums zu erteilen.</p>
<p><b>Art. 15 Finanzielle Kompetenz</b></p> <p>Dem Gemeinderat steht die Verfügung über den Gemeindehaushalt unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung zu, insbesondere</p> <p><sup>1</sup> der Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, seiner Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind;</p> <p><sup>2</sup> gebundene Ausgaben;</p>	<p>Dem Gemeinderat steht die Verfügung über den Gemeindehaushalt unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten zu, insbesondere</p> <p><sup>1</sup> der Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, seiner Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind;</p> <p><sup>2</sup> gebundene Ausgaben;</p>	<p>Ergänzung und Anpassung: Neu gilt auch der Vorbehalt der Urnenabstimmung. Die Differenzierung der Finanzkompetenzen wurde an die Mustergemeindeordnung angepasst.</p>

<sup>3</sup> im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:

- einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 500'000.-- im Jahr;
- jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 125'000.-- im Jahr;

<sup>4</sup> der Erwerb und Tausch von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken im Werte bis zu Fr. 2'000'000.-- im Einzelfall;

<sup>5</sup> der Verkauf und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Werte bis zu Fr. 500'000.-- im Einzelfall;

<sup>6</sup> finanzielle Beteiligungen bis zu Fr. 50'000.-- im Einzelfall an Institutionen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen;

<sup>7</sup> Eventualverbindlichkeiten bis zu Fr. 50'000.-- im Einzelfall;

<sup>8</sup> Ausgaben der anderen Behörden und Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, die der Gemeinde rat zulasten seiner eigenen Ausgabenkompetenz gemäss Ziffer 3 übernimmt.

<sup>3</sup> die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck;

<sup>4</sup> die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 600'000.-- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.-- im Jahr;

<sup>5</sup> der Erwerb und Tausch von Grundeigentum sowie von dinglichen Rechten zum Preis bis Fr. 2'000'000.--;

<sup>6</sup> der Verkauf und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten zum Preis bis Fr. 500'000.-- im Einzelfall;

<sup>7</sup> die finanzielle Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 200'000.--;

<sup>8</sup> die Eingehung von Eventualverpflichtungen bis zu Fr. 500'000.-- im Einzelfall;

**Abs. 3 und 4 neu:**  
Massvolle Erhöhung und Vereinheitlichung der Finanzkompetenzen des Gemeinderats zur Erleichterung einer zweckmässigen und effizienten Aufgabenerfüllung.

**Abs. 8 bisher:**  
Aufhebung: Selbständige Behörden sollen Ihre Aufgaben und Kompetenzen wahrnehmen.

### Aufgabenbereiche des Gemeinderates

#### Art. 16 Bildung von Ressorts

<sup>1</sup> Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu und legt die Abordnungen in Kommissionen, Institutionen und Einrichtungen fest. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.

<sup>2</sup> Die Ressorts umfassen folgende Aufgabenbereiche:

- Präsidium und Verwaltung
- Finanzen
- Forst- und Landwirtschaft
- Gesundheit
- Hochbau
- Innere Sicherheit
- Kultur
- Soziales
- Tiefbau
- Umwelt- und Naturschutz
- Verkehr
- Vormundchaftswesen

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Aufgabenbereiche bei Bedarf ändern oder weitere hinzufügen.

<sup>4</sup> Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied in die Stellung seines Amtsvorgängers

<sup>1</sup> Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu und legt die Abordnungen in Kommissionen, Institutionen und Einrichtungen fest. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.

<sup>2</sup> Die Ressorts umfassen folgende Aufgabenbereiche:

- Präsidium und Verwaltung
- Finanzen
- Forst- und Landwirtschaft
- Gesundheit
- Hochbau
- Innere Sicherheit
- Kultur
- Soziales
- Tiefbau
- Umwelt- und Naturschutz
- Verkehr
- Vormundchaftswesen

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Ressorts zusammenlegen, Aufgaben umverteilen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuordnen.

<sup>4</sup> Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied in

#### Abs. 3:

Ergänzung: Dem Gemeinderat soll die Befugnis eingeräumt werden, die in der Gemeindeordnung genannten Ressorts zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuzuordnen, nicht aber neue Ressorts zu bilden.

Fassung vom 27. Februar 2005	geänderte Fassung	Bemerkungen
<p>gers eintreten oder ob eine Neuverteilung der Ressorts erfolgen soll. Eine solche kann auch sonst aus triftigen Gründen während der Amtsdauer vorgenommen werden.</p>	<p>die Stellung seines Amtsvorgängers eintreten oder ob eine Neuverteilung der Ressorts erfolgen soll.</p>	
<p><b>Art. 17 Befugnisse</b></p>		
<p><sup>1</sup> Die Ressortvorstände haben im Rahmen ihres Tätigkeitsgebietes vorbereitende und vollziehende Funktionen.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst, welche Geschäfte durch die Mitglieder oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können und legt ihre Finanzkompetenzen fest.</p>	<p><sup>1</sup> Die Ressortvorstände haben im Rahmen ihres Tätigkeitsgebietes vorbereitende und vollziehende Funktionen.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder in eigener Verantwortung erledigt werden können, und er legt deren Finanzkompetenzen fest.</p>	<p><b>Abs. 2:</b> Anpassung an die Formulierung in der Muttergemeindeordnung.</p>

**Art. 18 Beratende Ausschüsse und Kommissionen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen, Ausschüsse aus seiner Mitte oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind.

<sup>2</sup> In diesen Ausschüssen und Kommissionen führt in der Regel der Ressortvorstand den Vorsitz. Für die Protokollierung und die administrativen Arbeiten kann ihnen ein Sekretär beigegeben werden. Dieser wird vom Gemeinderat bezeichnet und hat beratende Stimme.

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen, Ausschüsse aus seiner Mitte oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind.

<sup>2</sup> In diesen Ausschüssen und Kommissionen führt in der Regel der Ressortvorstand den Vorsitz. Für die Protokollierung und die administrativen Arbeiten kann ihnen ein Sekretär beigegeben werden. Dieser wird vom Gemeinderat bezeichnet und hat beratende Stimme.

**Art. 19 Protokollführung**

Über die Entscheide der Ausschüsse sowie über die Sitzungen der beratenden Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Diese Protokolle sind dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme regelmässig vorzulegen, soweit nicht höchstpersönliche Interessen Dritter überwiegen.

Über die Entscheide der Ausschüsse sowie über die Sitzungen der beratenden Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Diese Protokolle sind dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme regelmässig vorzulegen, soweit nicht höchstpersönliche Interessen Dritter überwiegen.

**Gemeindeverwaltung****Art. 20 Allgemeines**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung dient der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und ist im Rahmen der Gesetzgebung von Bund, Kanton

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung dient der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und ist im Rahmen der Gesetzgebung von Bund, Kanton

Fassung vom 27. Februar 2005	geänderte Fassung	Bemerkungen
<p>und Gemeinde tätig (Legalitätsprinzip).</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für die Vorbereitung, die Umsetzung und den Vollzug der politischen Entscheidungen.</p>	<p>und Gemeinde tätig (Legalitätsprinzip).</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für die Vorbereitung, die Umsetzung und den Vollzug der politischen Entscheidungen.</p>	
<b>Art. 21 Führung</b>		
<p>Die politische Verantwortung wird durch die Ressortvorsteher wahrgenommen, die personelle, administrative und organisatorische Führung obliegt dem Gemeindegeschreiber.</p>	<p>Die politische Verantwortung wird durch die Ressortvorsteher wahrgenommen, die personelle, administrative und organisatorische Führung obliegt dem Gemeindegeschreiber.</p>	
<b>Art. 22 Abteilungen der Gemeindeverwaltung</b>		
<p><sup>1</sup> Die Gemeinderatskanzlei führt das Sekretariat des Gemeinderates und ist zuständig für die Einwohner- und Fremdenkontrolle, das Sekretariat des Wahlbüros und die Aus- und Weiterbildung.</p> <p><sup>2</sup> Das Gemeindegewerbesteueramt besorgt das gesamte Steuerwesen der Gemeinde.</p> <p><sup>3</sup> Der Finanzverwaltung obliegt die Rechnungs- und die Kassenführung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde sowie die Rechnungs- und Kassenführung von Spezialgemeinden.</p> <p><sup>4</sup> Das Bausekretariat ist für den Hoch- und Tiefbau zuständig.</p> <p><sup>5</sup> Das Sozialamt ist für das Sozialwesen zuständig.</p> <p><sup>6</sup> Das Bestattungsamt trifft die für die Bestattung erforderlichen Massnahmen.</p> <p><sup>7</sup> Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Gemeinderates.</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinderatskanzlei führt das Sekretariat des Gemeinderates und ist zuständig für die Einwohner- und Fremdenkontrolle, das Sekretariat des Wahlbüros und die Aus- und Weiterbildung.</p> <p><sup>2</sup> Das Gemeindegewerbesteueramt besorgt das gesamte Steuerwesen der Gemeinde.</p> <p><sup>3</sup> Der Finanzverwaltung obliegt die Rechnungs- und die Kassenführung der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde sowie die Rechnungs- und Kassenführung von Spezialgemeinden.</p> <p><sup>4</sup> Das Bausekretariat ist für den Hoch- und Tiefbau zuständig.</p> <p><sup>5</sup> Das Sozialamt ist für das Sozialwesen zuständig.</p> <p><sup>6</sup> Das Bestattungsamt trifft die für die Bestattung erforderlichen Massnahmen.</p> <p><sup>7</sup> Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Gemeinderates.</p>	

Fassung vom 27. Februar 2005	geänderte Fassung	Bemerkungen
<b>Beratende Kommissionen</b>		
<b>Baukommission</b>		
<b>Art. 23 Zusammensetzung</b>		
Die Baukommission besteht aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates und dem Bausekretär. Präsident ist der Hochbauvorstand. Das Sekretariat führt der Bausekretär.	Die Baukommission besteht aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates und dem Bausekretär. Präsident ist der Hochbauvorstand. Das Sekretariat führt der Bausekretär.	
<b>Art. 24 Aufgaben</b>		
Die Kommission überprüft und begutachtet die Baugesuche und unterbreitet sie dem Gemeinderat. Die Baukommission ist gemäss § 67 des Gemeindegesetzes ermächtigt, durch Präsidialbeschlüsse einfache Baubewilligungen, welche in allen Teilen der Bauordnung und dem Planungs- und Baugesetz entsprechen, zu erteilen.	Die Kommission überprüft und begutachtet die Baugesuche und unterbreitet sie dem Gemeinderat. Die Baukommission ist gemäss § 67 des Gemeindegesetzes ermächtigt, durch Präsidialbeschlüsse einfache Baubewilligungen, welche in allen Teilen der Bauordnung und dem Planungs- und Baugesetz entsprechen, zu erteilen.	
<b>Sozialkommission</b>		
<b>Art. 25 Zusammensetzung</b>		
Die Sozialkommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus drei Mitgliedern. Präsident ist der Sozialvorstand, die übrigen zwei Mitglieder werden durch den Gemeinderat in freier Wahl gewählt. Das Sekretariat führt der Sekretär des Sozialamtes, dieser hat beratende Stimme.	Die Sozialkommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus drei Mitgliedern. Präsident ist der Sozialvorstand, die übrigen zwei Mitglieder werden durch den Gemeinderat in freier Wahl gewählt. Das Sekretariat führt der Sekretär des Sozialamtes, dieser hat beratende Stimme.	
<b>Art. 26 Aufgaben</b>		
Die Sozialkommission bereitet die Grundlagen für die Entscheide im Sozialwesen nach Massgabe der eidgenössischen und kantona-	Die Sozialkommission bereitet die Grundlagen für die Entscheide im Sozialwesen nach Massgabe der eidgenössischen und kantona-	

Fassung vom 27. Februar 2005	geänderte Fassung	Bemerkungen
len Gesetzgebung zuhanden des Gemeinderates vor.	len Gesetzgebung zuhanden des Gemeinderates vor.	
<b>Art. 27</b> (aufgehoben)	<b>Art. 27</b> (aufgehoben)	
<b>Art. 28</b> (aufgehoben)	<b>Art. 28</b> (aufgehoben)	
<b>Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen</b>		
<b>Grundsätze</b>		
<b>Art. 29 Allgemeines</b>		
<p><sup>1</sup> Anträge der Behörden und Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.</p> <p><sup>2</sup> Ausser den in der Gemeindeordnung ausdrücklich erwähnten Aufgaben haben die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen weitere, mit ihrem Sachgebiet zusammenhängende Obliegenheiten zu übernehmen.</p>	<p><sup>1</sup> Anträge der Behörden und Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seinem Antrag weiterleitet.</p> <p><sup>2</sup> Ausser den in der Gemeindeordnung ausdrücklich erwähnten Aufgaben haben die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen weitere, mit ihrem Sachgebiet zusammenhängende Obliegenheiten zu übernehmen.</p>	<p><b>Abs. 1:</b> Ergänzung: Auch Anträge zuhanden der Urne sind möglich.</p>
<b>Tiefbaukommission</b>		
<b>Art. 30 Zusammensetzung</b>		
Die Tiefbaukommission besteht aus drei Mitgliedern des Gemeinderates. Den Vorsitz führt der Tiefbauvorstand. Das Sekretariat führt der Bausekretär, dieser hat beratende Stimme.	Die Tiefbaukommission besteht aus drei Mitgliedern des Gemeinderates. Den Vorsitz führt der Tiefbauvorstand. Das Sekretariat führt der Bausekretär, dieser hat beratende Stimme.	
<b>Art. 31 Aufgaben</b>		
Der Tiefbaukommission obliegt – Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der	Der Tiefbaukommission obliegt – Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der	

Fassung vom 27. Februar 2005	geänderte Fassung	Bemerkungen
<p>Tiefbauanlagen;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Entwurf der Reglemente und Dienst- anweisungen über die Organisation und den Betrieb der Tiefbauanlagen;</li> <li>- Anträge an den Gemeinderat in Personal- angelegenheiten;</li> <li>- der Entwurf der Voranschläge.</li> </ul>	<p>Tiefbauanlagen;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Entwurf der Reglemente und Dienst- anweisungen über die Organisation und den Betrieb der Tiefbauanlagen;</li> <li>- Anträge an den Gemeinderat in Personal- angelegenheiten;</li> <li>- der Entwurf der Voranschläge.</li> </ul>	
<p><b>Art. 32 Finanzielle Befugnisse</b></p> <p>Die Tiefbaukommission beschliesst im Rah- men ihres Aufgabenbereiches über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüs- se, soweit nicht andere Organe zuständig sind;</li> <li><sup>2</sup> gebundene Ausgaben;</li> <li><sup>3</sup> im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Um- fang: <ul style="list-style-type: none"> <li>- einmalige Ausgaben bis Fr. 25'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 75'000.-- im Jahr;</li> <li>- jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 2'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 6'000.-- im Jahr.</li> </ul> </li> </ol>	<p>Die Tiefbaukommission beschliesst im Rah- men ihres Aufgabenbereiches über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüs- se, soweit nicht andere Organe zuständig sind;</li> <li><sup>2</sup> gebundene Ausgaben;</li> <li><sup>3</sup> im Voranschlag enthaltene neue einmali- ge Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wie- derkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck;</li> <li><sup>4</sup> die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.-- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 30'000.-- im Jahr.</li> </ol>	<p><b>Abs. 3 und 4 neu:</b> Differenzierung der Finanzkompetenzen ge- mäss Mustergemeindeordnung sowie mass- volle Erhöhung und Vereinheitlichung zur Er- leichterung einer zweckmässigen und effi- zienten Aufgabenerfüllung.</p>

Fassung vom 27. Februar 2005	geänderte Fassung	Bemerkungen
<b>Grundsteuerkommission</b>		
<b>Art. 33 Zusammensetzung</b>		
Die Grundsteuerkommission besteht aus dem Finanzvorstand als Präsidenten und vier weiteren vom Gemeinderat in freier Wahl bestimmten Mitgliedern. Die Kommission wählt ihren Vizepräsidenten. Der Steuersekretär führt das Sekretariat. Er hat beratende Stimme.	Die Grundsteuerkommission besteht aus dem Finanzvorstand als Präsidenten und vier weiteren vom Gemeinderat in freier Wahl bestimmten Mitgliedern. Die Kommission wählt ihren Vizepräsidenten. Der Steuersekretär führt das Sekretariat. Er hat beratende Stimme.	
<b>Art. 34 Aufgaben</b>		
Die Aufgaben der Kommission werden durch das kantonale Steuergesetz bestimmt.	Die Aufgaben der Kommission werden durch das kantonale Steuergesetz bestimmt.	
<b>Steuererlasskommission</b>		
<b>Art. 35 Zusammensetzung</b>		
Die Steuererlasskommission gemäss dem kantonalen Steuergesetz besteht aus dem Finanzvorstand als Vorsitzenden und dem Fürsorgevorstand. Der Steuersekretär führt das Sekretariat.	Die Steuererlasskommission gemäss dem kantonalen Steuergesetz besteht aus dem Finanzvorstand als Vorsitzenden und dem Fürsorgevorstand. Der Steuersekretär führt das Sekretariat.	
<b>Art. 36 Aufgaben</b>		
Die Kommission befindet über Steuererlassgesuche nach Massgabe der kantonalen Vorschriften.	Die Kommission befindet über Steuererlassgesuche nach Massgabe der kantonalen Vorschriften.	
<b>Rechnungsprüfungskommission</b>		
<b>Art. 37 Zusammensetzung</b>		
Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Im	Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Im	

Fassung vom 27. Februar 2005	geänderte Fassung	Bemerkungen
<p>Übrigen konstituiert sie sich selbst.</p> <p><b>Art. 38 Aufgaben</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission regelt das kantonale Recht.</li> <li>2 Die Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt und vor ablehnenden Anträgen an die Gemeindeversammlung verpflichtet, die Ressortvorsteher der antragstellenden Behörden beizuziehen.</li> <li>3 Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen. Ausgenommen davon sind Unterlagen, die den höchstpersönlichen Bereich Dritter betreffen.</li> <li>4 Der Gemeinderat kann im Rahmen des Kreisschreibens über die Haushaltkontrolle ein externes Kontrollorgan mit der technischen Prüfung der Rechnungsführung beauftragen.</li> </ol>	<p>Übrigen konstituiert sie sich selbst.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission regelt das kantonale Recht.</li> <li>2 Die Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt und vor ablehnenden Anträgen an die Gemeindeversammlung verpflichtet, die Ressortvorsteher der antragstellenden Behörden beizuziehen.</li> <li>3 Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen. Ausgenommen davon sind Unterlagen, die den höchstpersönlichen Bereich Dritter betreffen.</li> <li>4 (aufgehoben)</li> </ol> <p><b>Abs. 4:</b> Aufhebung: Gemäss § 35a der (geänderten) Verordnung über den Gemeindehaushalt entscheiden Gemeinderat und RPK gemeinsam über den Einsatz einer externen Prüfstelle.</p>	
<p><b>Art. 39 Fristen</b></p> <p>Für die Behandlung der Voranschläge und Rechnungen gelten die Fristen von § 37 der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die übrigen Geschäfte hat die Rechnungsprüfungskommission innert 30 Tagen zu erledigen. Ihre Stellungnahme zuhanden der Stimmberechtigten ist der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei für die Aktenauflage spätestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung mitzuteilen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.</li> <li>2 Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne,</li> </ol>	<p>Anpassung an die Mustergemeindeordnung.</p>

Fassung vom 27. Februar 2005	geänderte Fassung	Bemerkungen
<p><b>Wahlbüro</b></p> <p>spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.</p>		
<p><b>Art. 40 Zusammensetzung</b></p>		
<p>Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden, den durch die Urne gewählten Mitgliedern sowie dem Gemeindeschreiber als Sekretär.</p>	<p>Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden, den durch den Gemeinderat gewählten Mitgliedern sowie dem Gemeindeschreiber als Sekretär.</p>	<p>Es wird aus organisatorischen Gründen als zweckmässiger erachtet, wenn die Mitglieder des Wahlbüros künftig durch den Gemeinderat gewählt werden (vgl. dazu auch Art. 5 und Art. 13 Abs. 2).</p>
<p><b>Art. 41 Aufgaben</b></p>		
<p>Die Aufgaben des Wahlbüros regelt das kantonale Recht.</p>	<p>Die Aufgaben des Wahlbüros regelt das kantonale Recht.</p>	
<p><b>Betreibungs- und Gemeindeammanamt</b></p>		
<p><b>Art. 42 Organisation</b></p>		
<p>Das Betreibungs- und Gemeindeammanamt Ausseramt wird im Rahmen eines Zweckvertrages zusammen mit anderen Politischen Gemeinden geführt.</p>	<p><b>Art. 42</b> (aufgehoben)</p>	<p><b>Art. 42 und Art. 43 bisher:</b> Die Reorganisation des Betreibungswesens ist eingeleitet; die Gemeinden wurden darüber in verschiedenen Schreiben informiert. Die Gemeinde Feuerthalen wird zusammen mit benachbarten Gemeinden den Betreibungskreis Feuerthalen bilden. Die Organisation desselben ist in einem Vertrag geregelt. Deshalb empfiehlt das Gemeindeamt, das Kapitel über den Gemeindeamman und Betreibungsbeamten (Art. 42 und Art. 43) aufzuheben. Die Aufnahme einer Übergangsbestimmung in der Gemeindeordnung ist nicht notwendig. Das für die Wahl des Betreibungsbeamten zuständige Organ ist in Art. 5 geregelt.</p>
<p><b>Art. 43 Aufgaben</b></p>		
<p>Die Aufgabenbereiche sind durch das eidgenössische und das kantonale Recht geregelt.</p>	<p><b>Art. 43</b> (aufgehoben)</p>	

<b>Friedensrichter</b>		
<b>Art. 44 Organisation</b>		
Der Friedensrichter wird durch die Urne gewählt. Seine Besoldung wird vom Gemeinderat im Rahmen der Besoldungsverordnung der Gemeinde festgesetzt. Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	Der Friedensrichter wird durch die Urne gewählt. Seine Besoldung wird vom Gemeinderat im Rahmen der Besoldungsverordnung der Gemeinde festgesetzt. Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	
<b>Art. 45 Aufgaben</b>		
Er besorgt die ihm von der Prozessgesetzgebung übertragenen Aufgaben.	Er besorgt die ihm von der Prozessgesetzgebung übertragenen Aufgaben.	
<b>Bürgerschaft</b>		
<b>Bürgerversammlung</b>		
<b>Art. 46 Organisation</b>	<b>Art. 46</b> (aufgehoben)	<b>Art. 46-50 bisher:</b> Aufhebung: Mit der Inkraftsetzung der neuen Kantonsverfassung am 1. Januar 2006 wurden die bürgerlichen Gemeindeorgane abgeschafft (Art. 21 Abs. 1 Kantonsverfassung). Die bisherigen Aufgaben und Kompetenzen der Bürgerversammlung werden von der Gemeindeversammlung wahrgenommen. Die bisherigen Aufgaben und Kompetenzen des bürgerlichen Gemeinderats werden vom Gemeinderat wahrgenommen.
<sup>1</sup> An der Bürgerversammlung sind die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger stimmberechtigt. <sup>2</sup> Die Bürgerschaft übt ihre Rechte an der Bürgerversammlung aus. Sie wird vom Präsidenten der bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates geleitet. <sup>3</sup> Das Protokoll führt der Gemeindegemeinschaft.		

Fassung vom 27. Februar 2005	geänderte Fassung	Bemerkungen
<p><b>Art. 47 Aufgaben</b></p> <p>Der Bürgerversammlung stehen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht;</li> <li>– der Erlass allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes und die Einkaufsgebühren;</li> <li>– Art. 11 dieser Gemeindeordnung ist nicht anwendbar.</li> </ul>	<p><b>Art. 47</b> (aufgehoben)</p>	
<b>Bürgerlicher Gemeinderat</b>		
<p><b>Art. 48 Zusammensetzung</b></p> <p>Die in der Gemeinde verbürgerten Mitglieder des Gemeinderates bilden den bürgerlichen Gemeinderat. Beträgt die Zahl der bürgerlichen Mitglieder weniger als fünf, so ist die Behörde durch eine Urnenwahl auf fünf zu ergänzen.</p>	<p><b>Art. 48</b> (aufgehoben)</p>	
<p><b>Art. 49 Organisation</b></p> <p>Präsident des bürgerlichen Gemeinderates ist der Gemeindepräsident oder, wenn er nicht Gemeindebürger ist, der Vizepräsident. Wenn auch dieser nicht Gemeindebürger ist, wählt der bürgerliche Gemeinderat einen Präsidenten aus seiner Mitte. Der Gemeindegeschreiber führt das Protokoll und besorgt das Sekretariat.</p>	<p><b>Art. 49</b> (aufgehoben)</p>	

Fassung vom 27. Februar 2005	geänderte Fassung	Bemerkungen
<p><b>Art. 50 Befugnisse</b></p> <p>Der bürgerliche Gemeinderat besorgt alle Bürgerrechte, soweit diese nicht der Bürgerversammlung übertragen sind. Es steht ihm insbesondere zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Ertelung des Gemeindebürgerrechtes, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht;</li> <li>– die Festsetzung der Bürgerrechtsgebühren;</li> <li>– die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.</li> </ul>	<p><b>Art. 50</b> (aufgehoben)</p>	
<b>Schlussbestimmungen</b>		
<p><b>Art. 51 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Gemeindeordnung bedarf der Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Danach bestimmt der Gemeinderat den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.</p>	<p>Diese Gemeindeordnung bedarf der Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Danach bestimmt der Gemeinderat den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.</p>	
<p><b>Art. 52 Aufhebung früherer Erlasse</b></p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die in der Abstimmung vom 23. November 1997 genehmigte Gemeindeordnung und allfällige weitere, mit der vorliegenden Gemeindeordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen, aufgehoben. Wenn untergeordnete Erlasse im Widerspruch zur vorliegenden Gemeindeordnung stehen, gilt der Wortlaut der Gemeindeordnung.</p>	<p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die in der Abstimmung vom 23. November 1997 genehmigte Gemeindeordnung und allfällige weitere, mit der vorliegenden Gemeindeordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen, aufgehoben. Wenn untergeordnete Erlasse im Widerspruch zur vorliegenden Gemeindeordnung stehen, gilt der Wortlaut der Gemeindeordnung.</p>	

Fassung vom 27. Februar 2005	geänderte Fassung	Bemerkungen
<p><b>Genehmigungshinweise</b></p> <p>Die vorstehende Gemeindeordnung wurde</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 8. November 2004 mit GRB 132 verabschiedet.</li> <li>• anlässlich der Gemeindeversammlung vom 26. November 2004 vorberaten.</li> <li>• in der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 angenommen.</li> <li>• durch den Regierungsrat am 22. Juni 2005 mit Beschluss RRB 881 genehmigt.</li> <li>• anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 22. Dezember 2005 mit GRB 137 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.</li> </ul>	<p>Die vorstehende Gemeindeordnung wurde</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 8. November 2004 mit GRB 132 verabschiedet.</li> <li>• anlässlich der Gemeindeversammlung vom 26. November 2004 vorberaten.</li> <li>• in der Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005 angenommen.</li> <li>• durch den Regierungsrat am 22. Juni 2005 mit Beschluss RRB 881 genehmigt.</li> <li>• anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 22. Dezember 2005 mit GRB 137 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.</li> </ul>	
	<p>Die teilrevidierte Gemeindeordnung wurde</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 20. Juli 2009 mit GRB 96 verabschiedet.</li> <li>• anlässlich der Gemeindeversammlung vom 18. September 2009 vorberaten.</li> <li>• in der Urnenabstimmung vom xx.xx.xxxx angenommen.</li> <li>• durch den Regierungsrat am xx.xx.xxxx mit Beschluss RRB xxx genehmigt.</li> <li>• anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom xx.xx.xxxx mit GRB xxx auf den xx.xx.xxxx in Kraft gesetzt.</li> </ul>	

## Übersicht Finanzkompetenzen (neu)

	Urne Franken	Gemeindeversammlung Franken	Gemeinderat Franken	Tiefbaukommission Franken
1. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zuzuschüsse für entsprechende Einnahmeausfälle innerhalb des Voranschlags				
1.1. Einmalig	über 1'500'000 [Art. 6 <sup>2</sup> ]	über 200'000 [Art. 9 <sup>15</sup> ] bis 1'500'000	bis 200'000 [Art. 15 <sup>3</sup> ]	bis 50'000 [Art. 32 <sup>3</sup> ]
1.2. Wiederkehrend	über 500'000 [Art. 6 <sup>2</sup> ]	über 100'000 [Art. 9 <sup>15</sup> ] bis 500'000	bis 100'000 [Art. 15 <sup>3</sup> ]	bis 10'000 [Art. 32 <sup>3</sup> ]
2. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zuzuschüsse für entsprechende Einnahmeausfälle ausserhalb des Voranschlags				
2.1. Einmalig	über 1'500'000 [Art. 6 <sup>2</sup> ]	über 200'000 [Art. 9 <sup>15</sup> ] bis 1'500'000	bis 200'000 [Art. 15 <sup>4</sup> ]	bis 50'000 [Art. 32 <sup>4</sup> ]
pro Jahr höchstens		-	bis 600'000 [Art. 15 <sup>4</sup> ]	bis 100'000 [Art. 32 <sup>4</sup> ]
2.2. Wiederkehrend	über 500'000 [Art. 6 <sup>2</sup> ]	über 100'000 [Art. 9 <sup>15</sup> ] bis 500'000	bis 100'000 [Art. 15 <sup>4</sup> ]	bis 10'000 [Art. 32 <sup>4</sup> ]
pro Jahr höchstens		-	bis 300'000 [Art. 15 <sup>4</sup> ]	bis 30'000 [Art. 32 <sup>4</sup> ]
3. Erwerb und Tausch von Grundstücken sowie Erwerb von dinglichen Rechten		über 2'000'000 [Art. 9 <sup>19</sup> ]	bis 2'000'000 [Art. 15 <sup>5</sup> ]	
4. Veräusserung von Grundeigentum sowie Belastung mit dinglichen Rechten		über 500'000 [Art. 9 <sup>20</sup> ]	bis 500'000 [Art. 15 <sup>6</sup> ]	
5. Finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen sowie Gewährung von Darlehen		über 200'000 [Art. 9 <sup>21</sup> ]	bis 200'000 [Art. 15 <sup>7</sup> ]	
6. Eingehen von Eventualverpflichtungen		über 500'000 [Art. 9 <sup>22</sup> ]	bis 500'000 [Art. 15 <sup>8</sup> ]	

## Impressum

Titel	Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Feuerthalen
Herausgeber	Gemeinderatskanzlei Gemeindehaus Fürstengut, 8245 Feuerthalen
Telefon	052 647 47 47
Fax	052 647 47 48
E-Mail	<a href="mailto:kanzlei@feuerthalen.ch">kanzlei@feuerthalen.ch</a>
Website	<a href="http://www.feuerthalen.ch">www.feuerthalen.ch</a>
Fassung vom	20. Juli 2009
Ausdruck vom	25. August 2009
Stand	Antrag an die vorberatende Gemeindeversammlung